

Bönke, Timm; Eichfelder, Sebastian

**Working Paper**

## Horizontale Gleichheit im Abgaben-Transfersystem: eine Analyse äquivalenter Einkommen von Arbeitnehmern in Deutschland

argus Discussion Paper, No. 36

**Provided in Cooperation with:**

argus - Working Group in Quantitative Tax Research

*Suggested Citation:* Bönke, Timm; Eichfelder, Sebastian (2008) : Horizontale Gleichheit im Abgaben-Transfersystem: eine Analyse äquivalenter Einkommen von Arbeitnehmern in Deutschland, argus Discussion Paper, No. 36, Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre (argus), Berlin

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/27067>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

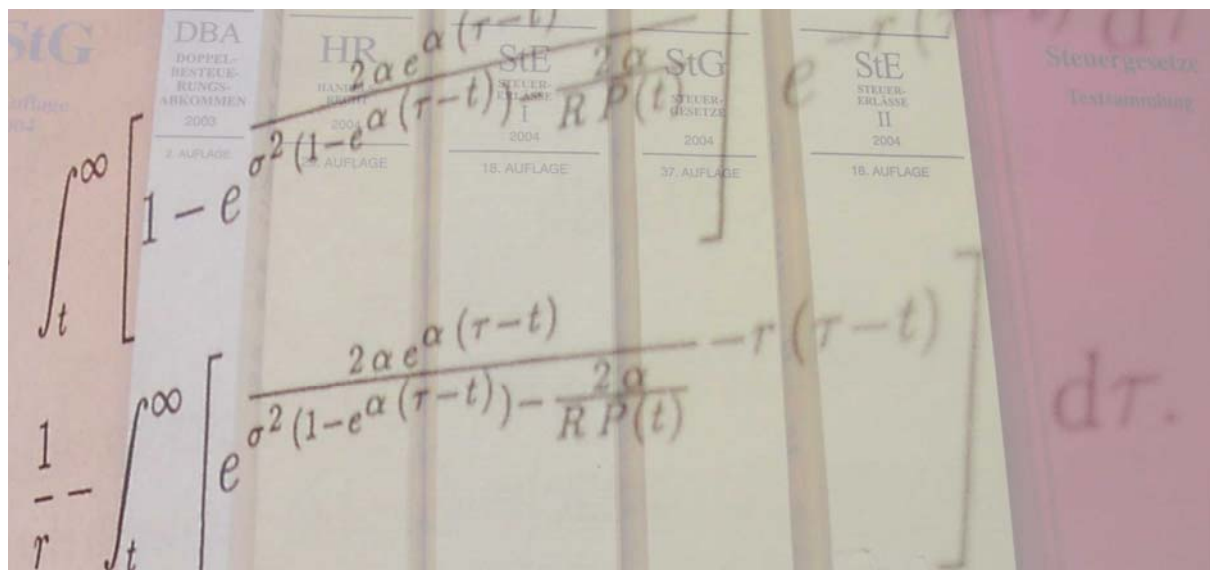
*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

**arqus**

## Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre

[www.arqus.info](http://www.arqus.info)



Diskussionsbeitrag Nr. 36

**Timm Bönke**  
**Sebastian Eichfelder**

Horizontale Gleichheit im Abgaben-Transfersystem: eine Analyse  
äquivalenter Einkommen von Arbeitnehmern in Deutschland

Januar 2008

**arqus** Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre  
**arqus** Discussion Papers in Quantitative Tax Research  
ISSN 1861-8944

# Horizontale Gleichheit im Abgaben-Transfersystem: eine Analyse äquivalenter Einkommen von Arbeitnehmern in Deutschland

Timm Bönke und Sebastian Eichfelder\*

## **Zusammenfassung**

Unter Verwendung des Konzepts äquivalenter Einkommen vergleichen wir acht verschiedene Typen von Arbeitnehmerhaushalten im Hinblick auf ihre Nettobelastung aus Steuern, Sozialbeiträgen und Transferzahlungen aus dem ALG II. Anhand des Kriteriums horizontaler Gleichheit können wir darlegen, dass unter der Verwendung üblicher Äquivalenzskalen Familien im unteren Einkommensbereich strukturell gegenüber Singlehaushalten finanziell benachteiligt werden. Für hohe Markteinkommen lässt sich demgegenüber eine Privilegierung von Familien und insbesondere gemeinsam veranlagten Ehegatten feststellen. Auf Basis der ermittelten Untersuchungsergebnisse kann konstatiert werden, dass hinsichtlich der horizontalen Gleichheit Wertungswidersprüche zwischen dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht einerseits und dem Sozialrecht andererseits bestehen. Aus dem verwendeten Modellrahmen lässt sich keine befriedigende Begründung für diese Wertungswidersprüche ableiten.

---

\* Wir danken Carsten Schröder für die hilfreichen Anmerkungen. Kontaktautor: Sebastian Eichfelder, Institut für Betriebswirtschaftliche Prüfungs- und Steuerlehre, Freie Universität Berlin, Boltzmannstr. 20, 14195 Berlin, Email: [Sebastian.Eichfelder@fu-berlin.de](mailto:Sebastian.Eichfelder@fu-berlin.de), Tel. 030-838-52311; Timm Bönke, Institut für öffentliche Finanzen und Sozialpolitik, Freie Universität Berlin, Boltzmannstr. 20, 14195 Berlin.

# 1 Einleitung

In der deutschsprachigen steuerwissenschaftlichen Literatur wird die Verteilungsgerechtigkeit des Steuersystems bereits seit geraumer Zeit erörtert.<sup>1</sup> Insbesondere das Ehegattensplitting nach § 32a Abs. 5 EStG war und ist Gegenstand zahlreicher und häufig kontroverser Literaturbeiträge.<sup>2</sup> Als ein Kernaspekt der bisherigen Diskussion lässt sich die Fragestellung identifizieren, ob sich der Gesetzgeber bei der Ermittlung von steuerlichen Bemessungsgrundlagen auf rein wirtschaftliche Aspekte beschränken sollte (objektives Nettoprinzip) oder ob auch persönliche Lebensverhältnisse des Steuerpflichtigen in diese Berechnungen einzubeziehen sind (subjektives Nettoprinzip).<sup>3</sup> Das Ziel des vorliegenden Beitrags besteht darin, die Diskussion in zweierlei Hinsicht zu erweitern:

1. Bisherige Beiträge beschränken sich weitgehend auf steuerliche Aspekte. Aus Sicht der Betroffenen üben jedoch auch Sozialabgaben sowie Sozialtransfers einen nachhaltigen Einfluss auf das verfügbare Haushaltseinkommen aus. Die Einbeziehung von Sozialabgaben stellt zudem sicher, dass sich die Untersuchungsergebnisse mit anderen Abgaben-Transfersystemen vergleichen lassen und entspricht damit dem international üblichen Vorgehen.<sup>4</sup>
2. In der Literatur wird bereits seit geraumer Zeit das Instrument des äquivalenten Einkommens verwendet, um Verteilungsanalysen mit unterschiedlichen Haushaltstypen durchführen zu können.<sup>5</sup> Dieser Ansatz entspricht aus steuersystematischer Sicht dem subjektiven Nettoprinzip und wird durch empirische Befunde gestützt.<sup>6</sup> Auf dieser theoretischen Grundlage basieren auch zahlreiche steuertheoretische Beiträge,<sup>7</sup> die von der deutschsprachigen Literatur bisher kaum zur Kenntnis genommen worden sind.

---

<sup>1</sup> Vgl. etwa Schneider (1984); Kirchhof (1985); Hinterberger et al. (1987); Lang (1990).

<sup>2</sup> Vgl. hierzu Vogel (1999); Bareis (2000); Homburg (2000); Scherf (2000); Söhn (2000); Siegel (2001); Folkers (2003); Siegel (2005); Folkers (2006); Winhard (2006).

<sup>3</sup> Zu diesen unterschiedlichen Konzeptionen des Leistungsfähigkeitsprinzips vgl. etwa Schneider (1979); Söhn (1985); Kruse (1990); Bareis (1991); Wosnitza/Treich (1999); Bareis/Siegel (2006); Horlemann et al. (2006).

<sup>4</sup> Vgl. Heady (2003); OECD (2006). Einen alternativen Ansatz verwenden Elschner/Schwager (2005), S. 19ff., die Pensionsansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Hilfe des Barwertes quantifizieren. Dieses Vorgehen erweist sich jedoch aufgrund der damit verbundenen Prognoseprobleme als ausgesprochen aufwändig.

<sup>5</sup> Die Grundlagen dieser Theorie gehen bereits auf Vickrey (1947) zurück. Vgl. hierzu auch Habib (1979); Buhmann et al. (1988); Atkinson (1992); Faik (1995).

<sup>6</sup> Vgl. hierzu Faik (1995); De Santis/Maltagliati (2004) sowie Koulovatianos et al. (2006).

<sup>7</sup> Vgl. bereits Seneca/Taussig (1971) sowie Lambert/Yitzhaki (1997); Ebert/Moyes (2000); Cremer et al. (2003); Ebert/Lambert (2004).

Auf Basis des äquivalenten Einkommens<sup>8</sup> werden acht verschiedene Typen von Arbeitnehmerhaushalten im Hinblick auf ihre Nettobelastung aus Steuern, Sozialbeiträgen und Transferzahlungen aus dem Arbeitslosengeld II (ALG II) miteinander verglichen. Formal lässt sich der Zusammenhang zwischen dem objektiven Markteinkommen und dem subjektiven Äquivalenzeinkommen durch Äquivalenzskalen darstellen, wobei im vorliegenden Beitrag vier unterschiedliche Skalen berücksichtigt werden. Den Referenzhaushalt stellt eine alleinlebende erwachsene Person dar (Singlehaushalt). Als weitere Haushaltstypen werden Alleinerziehende mit 1 bis 3 Kindern sowie Ehepaare mit 0 bis 3 Kindern berücksichtigt. Unter Verwendung des Kriteriums der horizontalen Gleichheit soll analysiert werden, inwiefern unterschiedliche aber hinsichtlich ihres Äquivalenzeinkommens gleiche Haushalte eine vergleichbare Behandlung durch das deutsche Abgaben-Transfersystem erfahren. Unseres Wissens ist dies der erste Beitrag, der die horizontale Gleichheit des integrierten deutschen Abgaben-Transfersystems unter Verwendung der Theorie äquivalenter Einkommensverhältnisse untersucht. Zunächst werden in Kapitel 2 die theoretischen Grundlagen zur Ermittlung von äquivalenten Einkommen erläutert und Schlussfolgerungen im Hinblick auf ein horizontal gleiches Abgaben-Transfersystem gezogen. Kapitel 3 erläutert die berücksichtigten Be- und Enlastungen aus Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und Transferleistungen aus dem ALG II für die verschiedenen Haushaltstypen und leitet den integrierten Abgaben-Transfertarif her. In Kapitel 4 wird zunächst für die verschiedenen Fallkonstellationen der geltende integrierte Tarif erläutert. Hierauf aufbauend werden anhand verschiedener Äquivalenzskalen Rückschlüsse auf die horizontale Gleichheit des deutschen Abgaben-Transfersystems im Hinblick auf die Familiensituation gezogen. Kapitel 5 fasst abschließend die Ergebnisse zusammen.

## 2 Theoretische Grundlagen

### 2.1 Verteilungsgerechtigkeit des Abgaben-Transfersystems

Als Abgaben-Transfersystem  $F$  bezeichnen wir im Folgenden die Gesamtheit der staatlich bedingten Abgabenlasten sowie der öffentlichen Transferzahlungen, die das verfügbare Einkommen eines Haushaltes beeinflussen. Die Sozialabgaben werden faktisch als Steuerzahlungen interpretiert. Dies erweist sich als unproblematisch, wenn den

---

<sup>8</sup> Das äquivalente Einkommen stellt eine Maßeinheit für den Lebensstandard eines Haushalts mit mehreren Mitgliedern im Verhältnis zu einem Referenzhaushalt (hier Singlehaushalt) dar. Unterstellt man etwa, dass ein zusätzlicher Erwachsener ein zusätzliches Einkommen von 70 % erfordert, um den Lebensstandard konstant zu halten, so ergibt sich bei einem Markteinkommen von 17.000 € ein äquivalentes Markteinkommen von 10.000 €. Eine formale Herleitung findet sich in Abschnitt 2.2.

Versicherungsbeiträgen zumindest in einer marginalen Betrachtung keine entsprechenden Gegenleistungen gegenüber stehen<sup>9</sup> und entspricht dem international üblichen Vorgehen.<sup>10</sup> Zugleich wird angenommen, dass die Arbeitgeberbeiträge auf den Arbeitnehmer überwältigt und daher von diesem ökonomisch getragen werden.<sup>11</sup> Diesem Vorgehen entsprechend werden die Transferleistungen aus dem ALG II als negative Steuerzahlungen interpretiert.<sup>12</sup> Formal lässt sich das Abgaben-Transfersystem als

$$(1) \quad F(y_i, \theta_i) = T(y_i, \theta_i) + S(y_i, \theta_i) - Z(y_i, \theta_i)$$

darstellen, wobei  $T$  den Steuertarif,  $S$  die Sozialabgaben und  $Z$  die öffentlichen Transferzahlungen bezeichnen. Weiterhin steht  $y_i$  für das erzielte Markteinkommen des Haushalts  $i$ , also für das Bruttoeinkommen inklusive der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers, und  $\theta_i$  stellt den Vektor aller übrigen Haushaltseigenschaften dar, die sich auf die Höhe von Abgaben und Transferleistungen auswirken. Grundsätzlich lässt sich mit  $\theta_i$  neben der Haushaltsgröße etwa auch der Gesundheitszustand (Krankheitskosten) eines Haushalts modellieren. Im vorliegenden Beitrag wird jedoch über diesen Vektor allein die Größe und Zusammensetzung des Haushalts dargestellt, wobei mit  $A \in \{1, 2\}$  die Anzahl der erwachsenen Haushaltsmitglieder und  $C \in \{0, 1, 2, 3\}$  die Anzahl der Kinder bezeichnet wird.

Für unsere Analyse lässt sich  $F(y_i, \theta_i)$  wie ein Steuertarif behandeln.<sup>13</sup> Wendet man das Abgaben-Transfersystem auf das Markteinkommen an, so erhält man das verfügbare Einkommen

$$(2) \quad v(y_i, \theta_i) = y_i - F(y_i, \theta_i).$$

Zwei zentrale Merkmale eines „gerechten“ Steuersystems stellen die vertikale Gerechtigkeit sowie die horizontale Gleichheit dar.<sup>14</sup> Während eine „gerechte“ Besteuerung von Individuen mit einem unterschiedlichen Wohlstandsniveau (vertikale Gerechtigkeit) von der unterstellten

<sup>9</sup> In einer Marginalbetrachtung dürfte dies zumindest für die Kranken- und Pflegeversicherung gelten, da deren Leistungen – mit Ausnahme des Krankengeldes – weitgehend unabhängig von der Höhe der entrichteten Beiträge sind. Auch für die Rentenversicherung stellt sich – zumindest in der Bundesrepublik – die Frage, inwieweit die Versicherungsleistungen eine angemessene Gegenleistung für die Beitragszahlungen darstellen (vgl. etwa Ohsmann/Stolz (2004) oder Thiede (2005)). Dies gilt umso mehr, wenn Ansprüche auf eine Grundsicherung im Alter nach §§ 41ff. SGB XII berücksichtigt werden.

<sup>10</sup> Vgl. diesbezüglich die Angaben in Fn. 4.

<sup>11</sup> Ein ähnliches Vorgehen findet sich etwa auch Heady (2003) oder bei Hundsdoerfer/Sommer (2005).

<sup>12</sup> Das Konzept von Transferleistungen als negative Steuerzahlungen spiegelt sich etwa im Kindergeld der deutschen Einkommensteuer oder im „*Earned Income Tax Credit*“ für geringe Erwerbseinkommen in den Steuersystemen der USA oder Australiens wider.

<sup>13</sup> Vgl. Muellbauer/Van de Ven (2004).

<sup>14</sup> Vgl. Musgrave (1990); Scherf (2000), S.271f.

Wohlfahrtsfunktion der betrachteten Volkswirtschaft abhängt,<sup>15</sup> kann die steuerliche Gleichbehandlung von Personen mit einem identischen Wohlstandsniveau (horizontale Gleichheit) zumindest in der Theorie als Grundlage eines willkürfreien und damit „gerechten“ Steuersystems angesehen werden.<sup>16</sup> Im vorliegenden Beitrag wird daher die horizontale Gleichheit als Maßstab herangezogen.

In der praktischen Anwendung werden Probleme deutlich, die eine Analyse der horizontalen Gleichheit erschweren. Dies betrifft etwa die Abgrenzbarkeit von Einkommen und Konsum<sup>17</sup> oder die hier thematisierte Berücksichtigung der Familienkonstellation. Betrachtet man eine heterogene Bevölkerung, deren Haushalte sich neben ihrem Einkommen auch durch die Anzahl und Zusammensetzung der Haushaltsmitglieder  $\theta_i$  unterscheiden, so stellt die Verwendung der Größen  $y_i$  und  $v(y_i, \theta_i)$  keine ausreichende Approximation für das Wohlstandsniveau dieser unterschiedlichen Haushalte dar, wenn man Wohlstand mit den Konsummöglichkeiten der einzelnen Haushaltsmitglieder gleichsetzt. Da jedes Haushaltsmitglied zumindest für die Befriedigung der absoluten Grundbedürfnisse ein gewisses Mindestniveau an verfügbarem Einkommen benötigt, lässt sich postulieren, dass bei konstantem konsumierbarem Nettoeinkommen der materielle Lebensstandard eines Haushalts mit der Anzahl der vorhandenen Haushaltsmitglieder abnimmt. Aus dieser Argumentation wird deutlich, dass das objektive Nettoprinzip bzw. das Markteinkommenskonzept<sup>18</sup> zumindest dann keine horizontale Gleichheit sicherstellen kann, wenn neben Steuerzahlungen auch staatliche Transferleistungen mit in die Analyse einbezogen werden.<sup>19</sup> Diese grundsätzliche Einsicht beantwortet jedoch nicht die Frage, in welcher Form die Familiensituation in die Analyse einbezogen werden sollte. Einen Ansatz stellt hier das Konzept des äquivalenten Einkommens dar.

## 2.2 Äquivalentes Einkommen und horizontale Gleichheit

Betrachtet werden zwei unterschiedliche Haushalte  $r$  und  $k$  mit  $\theta_r \neq \theta_k$ . Es wird angenommen, dass es sich bei  $r$  um einen Referenzhaushalt handelt, der in diesem Beitrag

---

<sup>15</sup> Vgl. etwa Atkinson (1970). Beispiele für „moderne“ Wohlfahrtsfunktionen finden sich bei Zank (2007) oder Campbell/Kelly (2007).

<sup>16</sup> Vgl. Musgrave (1990), S. 113.

<sup>17</sup> Dieses Problem wird etwa bei Folkers (2003), S. 417 oder in umfassender Darstellung durch Hundsdoerfer (2002) analysiert. Einen Lösungsansatz stellt die Definition eines ökonomischen Einkommens dar. Vgl. hierzu Böenke/Neher/Schröder (2007).

<sup>18</sup> Diesen Begriff verwenden etwa Wosnitza/Treisch (1999), S. 353f.

<sup>19</sup> Das etwa von Siegel/Schneider (1994) und Bareis/Siegel (2006) verwendete Argument, die Besteuerung solle sich am Markteinkommen orientieren, während der Familienlastenausgleich über Transferzahlungen umgesetzt wird, greift hier deshalb nicht. Ein Festhalten am Markteinkommenskonzept würde bedeuten, dass es im Abgaben-Transfersystem zu keinerlei Berücksichtigung der Familiensituation käme.

durch  $A=1$  und  $C=0$  definiert ist. Unter diesen Annahmen stellt sich die Frage, ab welchem Einkommen  $y_k$  der Haushalt  $k$  einen vergleichbaren Lebensstandard zum Haushalt  $r$  mit einem Einkommen  $y_r$  aufweist. In diesem Fall soll das Einkommen  $y_k$  unter Berücksichtigung des Vektors  $\theta_k$  als äquivalent zum Einkommen  $y_r$  bezeichnet werden. In einer formalisierten Schreibweise lässt sich dies darstellen als

$$(3) \quad E(y_k, \theta_k) = y_r,$$

wobei  $E$  die äquivalente Einkommensfunktion bezeichnet.<sup>20</sup> Das Markteinkommen  $y_k$  und das äquivalente Einkommen  $E(y_k, \theta_k)$  sind über folgende Effekte miteinander verknüpft:

- Mit zunehmender Anzahl der Haushaltsmitglieder steigt der Bedarf des Haushalts  $k$ , was zu einem Rückgang des äquivalenten Einkommens  $E$  im Vergleich zum Singlehaushalt führt.
- Empirische Ergebnisse<sup>21</sup> machen aber deutlich, dass aufgrund positiver „*economies of scale*“ einer gemeinsamen Haushaltsführung der Gesamtbedarf eines Haushalts nicht linear mit der Anzahl der Haushaltsmitglieder zunimmt.<sup>22</sup>

In der konkreten Anwendung lässt sich das Verhältnis aus dem Gesamteinkommen des Haushalts  $k$  und dem äquivalenten Einkommen pro Haushaltsmitglied durch sog. Äquivalenzskalen abbilden. Grundsätzlich lassen sich drei Formen von Skalen unterscheiden, die sich auf unterschiedliche Annahmen hinsichtlich der erzielbaren „*economies of scale*“ zurückführen lassen.

In einer absolut konstanten Äquivalenzskala (im Folgenden absolute Äquivalenzskala) wird unterstellt, dass ein zusätzliches Haushaltsmitglied einen Grundbedarf in Höhe eines fixen Betrages<sup>23</sup> benötigt, um den bisherigen Lebensstandard zu erhalten. Die „*economies of scale*“ betragen demnach bis zum Erreichen dieses fixen Betrages für das neue Haushaltsmitglied 0% und steigen danach auf 100%. Eine solche Äquivalenzskala lässt sich etwa aus dem Grundfreibetrag nach § 32a EStG herleiten. Formal ergibt sich eine absolute Äquivalenzskala mittels der Bedingung

$$(4) \quad E(y_i, \theta_i) = y_i - a(\theta_i),$$

<sup>20</sup> Für detaillierte Ausführungen zur äquivalenten Einkommensfunktion siehe auch Donaldson/Pendakur (1999).

<sup>21</sup> Vgl. etwa Faik (1995), S. 206ff.; De Santis/Maltagliati (2004), S. 38ff.

<sup>22</sup> Da gewisse Konsumgüter wie etwa ein Kraftfahrzeug, ein Internet-Zugang, eine Waschmaschine oder auch die Heizkosten von mehreren Personen genutzt werden können, lässt sich pro Haushaltsmitglied ein höheres Verhältnis zwischen Lebensstandard und Lebenshaltungskosten erzielen. Eine Erläuterung der möglichen Ursachen von Skalenerträgen liefert Faik (1995), S. 40ff.

<sup>23</sup> Je nach Art und Anzahl der Haushaltsmitglieder sind allerdings Differenzierungen möglich, etwa zwischen dem Grundbedarf von Erwachsenen und Kindern.

wobei  $a$  den Grundbedarf des Haushalts in Abhängigkeit von  $\theta_i$  bezeichnet.

Einen alternativen Ansatz stellen relativ konstante Äquivalenzskalen (im Folgenden als relative Äquivalenzskalen bezeichnet) dar. Diese Skalen gehen davon aus, dass jedes zusätzliche Haushaltsmitglied einen konstanten relativen Einkommenszuwachs erfordert (z.B. 70% für einen zusätzlichen Erwachsenen), um den bisherigen Lebensstandard sicherstellen zu können. Diese Form der Modellierung trifft die implizite Annahme, dass sich unabhängig von der Höhe des Einkommens konstante Skalenerträge realisieren lassen und entspricht methodisch einem steuerlichen Splittingverfahren.<sup>24</sup> In formalisierter Schreibweise ergibt sich

$$(5) \quad E(y_i, \theta_i) = \frac{y_i}{m(\theta_i)},$$

wobei  $m$  einen Deflator bezeichnet, der von dem Eigenschaftsvektor  $\theta_i$ , nicht jedoch vom Einkommen abhängt. Werden in  $\theta_i$  nur die Haushaltszusammensetzungen abgebildet und bezeichnet  $n$  die Anzahl der Haushaltsmitglieder, so gilt unter der Annahme positiver „economies of scale“  $n \geq m(\theta_i) \geq 1$ .

Empirische Untersuchungen<sup>25</sup> liefern Belege für die These, dass der Umfang der realisierbaren Skalenerträge von der Höhe des konsumierbaren Einkommens abhängig ist.<sup>26</sup> So lassen sich bestimmte Güter des Grundbedarfs, wie Lebensmittel, nur einer einmaligen Nutzung zuführen, während hochwertige Konsumgüter, wie Kraftfahrzeuge oder Ferienwohnungen, durch mehrere Personen genutzt werden können. Aus theoretischer Sicht lässt sich eine einkommensabhängige Skala als Verallgemeinerung der bisher behandelten spezifischen Fallkonstellationen beschreiben. Formal ergibt sich

$$(6) \quad E(y_i, \theta_i) = \frac{y_i}{m(y_i, \theta_i)} = y_i - a(y_i, \theta_i),$$

wobei nun der Deflator  $m$  bzw. der Abzugsbetrag  $a$  von der Höhe des erzielten Markteinkommens abhängig sind. Auch falls  $a$  nicht von  $y_i$  abhängt (absolute Äquivalenzskala), kann dies als spezielle Form einer einkommensabhängigen Äquivalenzskala interpretiert werden, wie die folgende Gleichung

$$(7) \quad m(y_i, \theta_i) = \frac{y_i}{y_i - a(\theta_i)}$$

---

<sup>24</sup> Allerdings unterstellt etwa das deutsche Ehegattensplitting im Gegensatz zu den Äquivalenzskalen der OECD, dass sich in einem partnerschaftlichen Verhältnis keinerlei positive Skalenerträge erzielen lassen (zusätzlicher Bedarf pro Erwachsenen von 100%) und widerspricht damit dem empirischen Befund.

<sup>25</sup> Vgl. Koulovatianos et al. (2006); Donaldson/Pendakur (1999).

<sup>26</sup> Die Verwendung entsprechender Äquivalenzskalen wird bereits seit Seneca/Taussig (1971) diskutiert.

zeigt, die zudem auf die Schwachpunkte von absoluten Äquivalenzskalen verweist.<sup>27</sup> Im Folgenden soll daher die absolute Äquivalenzskala als ein Sonderfall einkommensabhängiger Äquivalenzskalen gelten.

### 2.3 Horizontale Gleichheit und Äquivalenzskalen

Grundsätzlich lässt sich die horizontale Gleichheit eines Abgaben-Transfersystems mittels unterschiedlicher Maßstäbe definieren,<sup>28</sup> von denen zwei im vorliegenden Beitrag Berücksichtigung finden. Unter der Annahme (3), dass zwei unterschiedliche Haushalte vor Abgaben und Transferzahlungen äquivalent sind, soll demnach auch gelten:

1. Die Haushalte sollen auch nach Abgaben und Transferzahlungen ein äquivalentes verfügbares Einkommen erzielen (Kriterium 1).
2. Die durchschnittliche Be- bzw. Entlastung des Haushaltseinkommens mit Abgaben und Transferzahlungen sei identisch (Kriterium 2).

Formal lassen sich die Kriterien durch die folgenden Gleichungen

$$(8) \quad E(v(y_k, \theta_k), \theta_k) = v(y_r, \theta_r),$$

$$(9) \quad \frac{v(y_k, \theta_k)}{y_k} = \frac{v(y_r, \theta_r)}{y_r} \text{ bzw. } \frac{F(E(y_k, \theta_k), \theta_k)}{E(y_k, \theta_k)} = \frac{F(y_r, \theta_r)}{y_r}$$

darstellen, wobei  $F(E(y_k, \theta_k), \theta_k)$  die Nettoabgabenbelastung in Bezug auf das äquivalente Einkommen bezeichnet. Die auf Basis dieser Wertmaßstäbe ermittelbaren Analyse Kriterien hängen weiterhin von der Form der verwendeten Äquivalenzskala ab. Unterstellt man zunächst eine relative Äquivalenzskala, so ergibt sich für Kriterium 1 durch Einsetzen von (5) in (8)

$$(10) \quad v(y_k, \theta_k) = m(\theta_k) \cdot v\left(\frac{y_k}{m(\theta_k)}, \theta_r\right).$$

Durch Substitution von  $E$  durch  $y_k/m(\theta_k)$  aus (5) ermittelt sich für die Gleichung (9)

$$(11) \quad F(y_k, \theta_k) = m(\theta_k) \cdot F\left(\frac{y_k}{m(\theta_k)}, \theta_r\right).$$

<sup>27</sup> Anhand dieser Beziehung wird deutlich, dass die Äquivalenzskala für niedrige  $y_i$  gegen unendlich konvergiert. Hinzu kommt das Problem, dass Mehrpersonenhaushalte mit einem sehr geringen Markteinkommen bei einer absoluten Äquivalenzskala über ein negatives äquivalentes Einkommen verfügen. Dementsprechend ergeben sich bei einer absoluten Skala für kleine Markteinkommen Interpretationsschwierigkeiten.

<sup>28</sup> Vgl. hierzu Lambert (2004), S.77ff.

Es wird deutlich, dass die Bedingungen (10) und (11) zu identischen Ergebnissen führen, da  $v(y_i, \theta_i)$  als  $y_i - F(y_i, \theta_i)$  definiert ist. Somit erweisen sich die Kriterien als analog, solange eine konstante relative Äquivalenzskala unterstellt wird.

Die Analyse erweist sich als komplexer, falls eine einkommensabhängige relative Äquivalenzskala unterstellt wird, wobei auch eine absolute Skala gem. (7) unter diese Kategorie fällt. Horizontale Gleichheit mit einkommensabhängigen Skalen ist nach dem Kriterium 1 aus (8) dann gegeben, wenn neben (3) folgende Beziehung gilt

$$(12) \quad v(y_k, \theta_k) = m(v(y_k, \theta_k), \theta_k) \cdot v\left(\frac{y_k}{m(y_k, \theta_k)}, \theta_r\right).$$

Das Kriterium 1 aus (8) erfordert in der Regel die Anwendung der Äquivalenzskala auf zwei verschiedene Einkommensniveaus. Nur für  $F(y_i, \theta_i) = 0$  und somit  $y_i = v(y_i, \theta_i)$  gilt  $m(y_i, \theta_i) = m(v(y_i, \theta_i), \theta_i)$ . In der Mehrheit der Fälle ist jedoch von  $m(y_i, \theta_i) \neq m(v(y_i, \theta_i), \theta_i)$  auszugehen, da für Nettotransferempfänger  $y_i < v(y_i, \theta_i)$  sowie respektive für Nettosteuerzahler  $y_i > v(y_i, \theta_i)$  gilt.<sup>29</sup> Daraus resultiert ein durch Abgaben und Transferleistungen bedingter Einkommenseffekt auf die „*economies of scale*“ einer gemeinsamen Haushaltsführung. Dies führt bei  $F(y_i, \theta_i) > 0$  ( $F(y_i, \theta_i) < 0$ ) implizit zu einer weiteren Verschlechterung (Verbesserung) des Lebensstandards. Durch Einsetzen aus (6) in (9) ergibt sich

$$(13) \quad F(y_k, \theta_k) = m(y_k, \theta_k) \cdot F\left(\frac{y_k}{m(y_k, \theta_k)}, \theta_r\right),$$

das sich zu

$$(14) \quad v(y_k, \theta_k) = m(y_k, \theta_k) \cdot v\left(\frac{y_k}{m(y_k, \theta_k)}, \theta_r\right)$$

umformen lässt. Es wird deutlich, dass (14) und (12) bei einkommensabhängigen Äquivalenzskalen nicht mehr zu einem identischen Ergebnis führen und somit die Kriterien 1 und 2 keine analogen Maßstäbe mehr darstellen.

---

<sup>29</sup> Diesem Prinzip folgend wird ein Steuersystem, das horizontale Gleichheit gewährleistet, bei einkommensabhängigen Äquivalenzskalen implizit und nicht explizit definiert, vgl. Lambert (2004).

## 3 Das Abgaben-Transfersystem

### 3. 1 Annahmen

Für die Untersuchung simulieren wir für die unterschiedlichen Haushaltstypen die Abgaben und Transfers (Rechtsstand Januar 2007) für Markteinkommen von 0€ bis 260.000€. <sup>30</sup> Für die weitere Darstellung wird zunächst vom Singlehaushalt (A1C0) als Referenzhaushalt ausgegangen. Die Modelladaptionen für die sieben weiteren Haushaltstypen werden in Abschnitt 3.3 dargestellt. Im Rahmen der Modellierung werden folgende Annahmen getroffen:

- Pro Haushalt ist nur ein Einkommensbezieher vorhanden, der ausschließlich Einkünfte aus einer Tätigkeit als Arbeitnehmer erzielt. Leben zwei Erwachsene in einem Haushalt zusammen, werden diese immer als Ehepartner behandelt.
- Ausgangsgröße der Modellierung sind die Lohnkosten des Arbeitgebers, die gleichzeitig dem Markteinkommen  $y_i$  des Arbeitnehmers entsprechen. Es gilt somit  $y_i = S_i^{AG} + y_i^B$ , wobei  $y_i^B$  das Bruttojahresgehalt und  $S_i^{AG}$  die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung des Haushalts  $i$  bezeichnen.
- Es bestehen keinerlei Ansprüche auf den Bezug von Arbeitslosengeld I. Bei Hilfsbedürftigkeit des Haushalts wird dementsprechend eine Grundsicherung für Arbeitslose nach dem SGB II (ALG II) als Unterstützungsleistung gewährt.
- Es wird davon ausgegangen, dass alle Haushaltsmitglieder in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abgesichert sind. Die Möglichkeit einer privaten Krankenversicherung wird vernachlässigt. Für die Krankenversicherung werden durchschnittliche Beitragssätze verwendet.
- Die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem zweiten Sozialgesetzbuch werden vereinfachend über statistische Durchschnittskennzahlen dargestellt, die auf Angaben der Bundesanstalt für Arbeit basieren. <sup>31</sup>
- Für die Berechnung der Beitragsbemessungsgrenzen und die Leistungen für Unterkunft und Heizung wird unterstellt, dass es sich um einen Haushalt in den alten Bundesländern handelt. <sup>32</sup>

---

<sup>30</sup> Zur Simulation von Abgaben und Sozialtransfers vgl. etwa auch Kaltenborn (2003).

<sup>31</sup> Vgl. Statistik der Bundesanstalt für Arbeit (2007), Tabelle 1.2.

<sup>32</sup> Damit wird der Großteil der bundesdeutschen Haushalte erfasst. Da sich die daraus resultierenden Abweichungen zu Haushalten in den neuen Bundesländern in Grenzen halten, lassen sich die Ergebnisse zumindest grundsätzlich auch auf gesamtdeutsche Verhältnisse übertragen.

Die Abgabenbelastung ergibt sich aus der Summe der Steuerzahlungen  $T(y_i, \theta_i)$  und der Sozialversicherungsbeiträge  $S(y_i, \theta_i)$ , wobei die Bemessungsgrundlagen nicht vollständig identisch sind. Während die Sozialabgaben vom Bruttolohn  $y_i^B$  abhängen, ermitteln sich die Steuerzahlungen auf das zu versteuernde Einkommen nach Abzug von Werbungskosten und Sonderausgaben.

### 3.2 Referenzhaushalt

Bei der Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers  $S_i^{AN}$  können fünf Einkommenszonen unterschieden werden.<sup>33</sup> Formal lässt sich dies als

$$(15) \quad S_i^{AN} = \begin{cases} 0 & y_i^B \leq 4.800\text{€} \\ (s_{AN1} + s_{AG1}) \cdot BE_i - s_{AG1} \cdot y_i^B & 4.800\text{€} < y_i^B \leq 9.600\text{€} \\ s_{AN1} \cdot y_i^B & 9.600\text{€} < y_i^B \leq BBG_1 \\ s_{AN1} \cdot BBG_1 + s_{AN2} \cdot (y_i^B - BBG_1) & BBG_1 < y_i^B \leq BBG_2 \\ s_{AN1} \cdot BBG_1 + s_{AN2} \cdot (BBG_2 - BBG_1) & BBG_2 < y_i^B \end{cases}$$

darstellen.<sup>34</sup> Dabei bezeichnen  $BBG_1$  und  $BBG_2$  die Beitragsbemessungsgrenzen für Kranken- und Pflegeversicherung bzw. Arbeitslosen- und Rentenversicherung,  $s_{AN1}$  und  $s_{AN2}$  die entsprechenden kumulierten Beitragssätze innerhalb dieser Bemessungsgrenzen,  $s_{AG1}$  den Beitragssatz des Arbeitgebers innerhalb der ersten Beitragsbemessungsgrenze und  $BE_i$  das fiktive Bemessungsentgelt innerhalb der sog. Gleitzone.

Für die Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers lässt sich folgende Beziehung angeben. Es sind vier unterschiedliche Tarifzonen zu unterscheiden:

$$(16) \quad S_i^{AG} = \begin{cases} s_P \cdot y_i^B & y_i^B \leq 4.800\text{€} \\ s_{AG1} \cdot y_i^B & 4.800\text{€} < y_i^B \leq BBG_1 \\ s_{AG1} \cdot BBG_1 + s_{AG2} \cdot (y_i^B - BBG_1) & BBG_1 < y_i^B \leq BBG_2 \\ s_{AG1} \cdot BBG_1 + s_{AG2} \cdot (BBG_2 - BBG_1) & BBG_2 < y_i^B \end{cases}$$

Dabei kennzeichnen  $s_P$  den pauschalisierten Abgabensatz für niedrig entlohnte Arbeitnehmer und  $s_{AG2}$  den kumulierten Beitragssatz des Arbeitgebers zwischen erster und zweiter

<sup>33</sup> Vgl. bezüglich der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften Hundsdoerfer/Sommer (2005), S. 1918; Figge (2006).

<sup>34</sup> Eine Erläuterung der einzelnen Bestandteile der Gleichung findet sich im Anhang unter 7.1.

Beitragsbemessungsgrenze.<sup>35</sup> Die Summe der Sozialversicherungsbeiträge lässt sich zusammenfassend schreiben als

$$(17) \quad S(y_i, \theta_i) = S_i^{AN} + S_i^{AG}.$$

Den Zusammenhang zwischen  $y_i$  und  $y_i^B$  verdeutlicht die folgende Gleichung:

$$(18) \quad y_i^B = \begin{cases} \frac{s}{1+s_p} & y_i \leq 6.200\text{€} \\ \frac{y_i}{1+s_{AG1}} & 6.200\text{€} < y_i \leq BBG_{1*} \\ \frac{y_i - BBG_{1*} \cdot (s_{AG1} - s_{AG2})}{1+s_{AG2}} & BBG_{1*} < y_i \leq BBG_{2*} \\ y_i - s_{AG1} \cdot BBG_{1*} + s_{AG2} \cdot (BBG_{2*} - BBG_{1*}) & BBG_{2*} < y_i \end{cases}$$

Dabei bezeichnen  $BBG_{1*}$  und  $BBG_{2*}$  die um die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers erweiterten Beitragsbemessungsgrenzen  $BBG_1$  und  $BBG_2$ .

Neben den zu leistenden Sozialversicherungsbeiträgen ist das Gehalt auch mit Steuerzahlungen belastet. Gem. § 19 EStG gelten die Bezüge als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und unterliegen der Einkommensteuer sowie dem Solidaritätszuschlag. Bei der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage kann eine Werbungskostenpauschale  $WKP$  von 920€ und eine Sonderausgabenpauschale  $SAP$  von 36€ steuerlich geltend gemacht werden. Es wird davon ausgegangen, dass die tatsächlichen Erwerbsaufwendungen bzw. Sonderausgaben diese Pauschalen nicht übersteigen. Zudem können nach § 10 EStG die bereits angesprochenen Sozialversicherungsabgaben zumindest teilweise als Sonderausgaben von der steuerlichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden. Aufgrund der Neuregelung der Vorschriften für die Besteuerung von Alterseinkünften<sup>36</sup> ergeben sich für diesen Abzug zwei Möglichkeiten, die im Rahmen einer sogenannten Günstigerprüfung optimiert und im Anhang eingehend erläutert werden.<sup>37</sup> Damit lässt sich das zu versteuernde Einkommen durch den Ausdruck

$$(19) \quad zvE_i = y_i^B - WKP - SAP - \text{Min}\left(\text{Max}(SA_i^{m1}, SA_i^{m2}), S_i^{AN}\right)$$

charakterisieren. Die Größen  $SA_i^{m1}$  und  $SA_i^{m2}$  stehen für die im Rahmen der Günstigerprüfung maximal abzugsfähigen Sozialversicherungsbeiträge nach § 10 EStG. Die daraus resultierende Einkommensteuerbelastung  $T_i^E$  ergibt sich aus der Anwendung der

<sup>35</sup> Vgl. hierzu Abschnitt 7.2 im Anhang.

<sup>36</sup> Vgl. hierzu etwa Melchior (2004).

<sup>37</sup> Vgl. die Ausführungen unter 7.3.

Tariffunktion nach § 32a EStG<sup>38</sup> auf  $zvE_i$ . Zudem wird ein Zuschlagssatz  $t_z$  von 5,5% der Einkommensteuerzahlung erhoben, soweit diese im Jahr mehr als die Freigrenze  $FG^Z$  von 972€ beträgt. In einem Übergangsbereich wird der Solidaritätszuschlag gem. § 4 S. 2 SolZG mit einem Grenzsteuersatz  $t_{z*}$  von 20% erhoben. Damit kann die Gesamtsteuerlast  $T$  dargestellt werden als:

$$(20) \quad T(y_i, \theta_i) = \begin{cases} T_i^E & T_i^E \leq FG^Z \\ \text{Min}(T_i^E \cdot (1+t_z), T_i^E + (T_i^E - FG^Z) \cdot t_{z*}) & T_i^E > FG^Z \end{cases}$$

Nach dem Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen sind mögliche Ansprüche des Singles auf ALG II zu berücksichtigen. Grundsätzlich können Personen, die zwischen 15 und 65 Jahre alt, erwerbsfähig und hilfsbedürftig sind, sowie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, gem. § 7 Abs. 1 SGB II eine Grundsicherung nach dem zweiten Sozialgesetzbuch erhalten.<sup>39</sup> Als hilfsbedürftig gilt nach § 8 Abs. 1 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, also insbesondere aus der Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder aus eigenem Einkommen und Vermögen decken kann. Bei der Berücksichtigung des eigenen Einkommens und Vermögens sind diverse Absetzungsmöglichkeiten gem. §§ 11 Abs. 2, 12 Abs. 2 und 30 SGB II zu berücksichtigen. Im vorliegenden Beitrag wird unterstellt, dass kein darüber hinausgehendes Vermögen vorhanden ist. Das überschüssige Einkommen ist in vollem Umfang auf die staatlichen Unterstützungsleistungen anzurechnen. Das ALG II berechnet sich demnach als<sup>40</sup>

$$(21) \quad Z(y_i, \theta_i) = \text{Max}\left(R_i + M_i - \text{Max}\left(y_i^B - T(y_i, \theta_i) - S_i^{AN} - \text{Max}(P, y_i^B) - FB_i, 0\right), 0\right),$$

wobei  $R_i$  die Regelleistung nach § 20 SGB II,  $M_i$  die durchschnittlichen Leistungen für Unterkunft und Heizung eines Singlehaushalts nach § 22 SGB II,  $P$  die pauschal abzugsfähigen Werbungskosten von 100€ monatlich oder 1.200€ pro Jahr gem. § 11 Abs. 2 S. 1 SGB II und  $FB_i$  den Freibetrag von  $i$  nach § 30 SGB II kennzeichnen.

Mit den Beziehungen (17), (20) und (21) stehen jetzt sämtliche Elemente des Abgaben-Transfersystems gemäß (1) zur Verfügung. Zusätzliche Spezifikationen für Verheiratete und Kinder werden im folgenden Abschnitt erläutert.

<sup>38</sup> Bezüglich der Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer vgl. Schult (2002), S. 60-72. Die Reichensteuer kommt im vorliegenden Beitrag nicht zum Tragen, da nur Markteinkommen bis 260.000€ untersucht werden.

<sup>39</sup> Eine Einführung hierzu liefert z.B. Löschau (2005).

<sup>40</sup> Eine Erläuterung der einzelnen Positionen findet sich unter 7.4 im Anhang.

### 3.3 Mehrpersonenhaushalte

Es wird davon ausgegangen, dass gemeinschaftlich lebende Erwachsene verheiratet sind und gem. § 26 EStG gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt werden. Daraus resultieren folgende Konsequenzen:<sup>41</sup>

- Bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten ermittelt sich die Einkommensteuer gem. § 32a Abs. 5 EStG nach einem Splittingverfahren. Die Einkünfte der beiden Ehegatten werden zunächst addiert und halbiert. Die daraus resultierende Einkommensteuer wird verdoppelt.
- Es wird eine Reihe von Freigrenzen bzw. Freibeträgen verdoppelt, die den Sonderausgabenabzug nach §§ 10, 10c EStG betreffen. Zudem wird ein Solidaritätszuschlag erst ab einer Einkommensteuerschuld von 1.944€ erhoben.
- Im Rahmen der Ermittlung des ALG II werden sowohl der Regelsatz als auch die durchschnittlichen Leistungen für Unterkunft und Heizung an das höhere Konsumniveau des Ehepaares angepasst. Jedoch erfolgt keine Aufstockung der Pauschale  $P$  sowie des Anrechnungsfreibetrags  $FB_i$ .
- Im sozialrechtlichen Sinne werden beide Ehepartner als Bedarfsgemeinschaft gem. § 7 Abs. 3 SGB II zusammengefasst. Die Leistungen des Haushalts aus dem ALG II werden am Gesamteinkommen der Bedarfsgemeinschaft bemessen. Dies bedeutet faktisch, dass beide Ehepartner mit ihren Einkünften füreinander haften.

Verfügt der Haushalt über Kinder ( $C > 0$ ) so wird unterstellt, dass es sich um Kinder des Arbeitnehmers handelt, die weniger als 14 Jahre alt sind und über keine nennenswerten eigenen Einkünfte verfügen. Bei Alleinerziehenden bleiben Unterhaltsansprüche gegenüber dem anderen Elternteil außer Betracht. Grundsätzlich sind bei der Modellierung von Haushalten mit Kindern folgende Aspekte zu beachten:<sup>42</sup>

- Es wird kein Zuschlag zur Pflegeversicherung gem. § 55 Abs. 3 SGB XI erhoben.
- Pro Kind wird entweder ein Kindergeld von 1.848€ im Jahr oder ein (verdoppelter) Kinderfreibetrag gem. § 32 Abs. 6 EStG von 5.808€ gewährt.<sup>43</sup> Von Amts wegen wird eine Günstigerprüfung durchgeführt, welche dieser beiden Möglichkeiten zu einer höheren steuerlichen Entlastung führt. Für die Berechnung des Solidaritätszuschlags

---

<sup>41</sup> Eine umfassende Erläuterung der einzelnen Variationen findet sich unter 7.5 im Anhang.

<sup>42</sup> Die einzelnen Aspekte werden im Anhang unter 7.6 ausführlich erläutert.

<sup>43</sup> Der Begriff Kinderfreibetrag soll im Folgenden sowohl den eigentlichen Kinderfreibetrag von 1.824€ sowie den Betreuungsfreibetrag von 1.080€ umfassen. In der Summe ergeben sich 2.904€ bzw. nach Verdopplung 5.808€. Dieser verdoppelte Betrag wird Ehepaaren in jedem Fall und Alleinerziehenden dann gewährt, wenn sich der andere Elternteil nicht am Unterhalt der Kinder beteiligt. Hiervon wird im vorliegenden Beitrag ausgegangen.

unterstellt § 3 Abs. 2 SolZG, dass die Kinderfreibeträge in Anspruch genommen werden.

- Alleinerziehenden wird zusätzlich für die Einkommensteuer ein Haushaltsfreibetrag gem. § 24b EStG von 1.308€ gewährt.
- Für die Berechnung des ALG II wird pro Kind unter 14 Jahren ein Sozialgeld von 60% des Regelsatzes gewährt. Zudem steigen mit der Größe der Bedarfsgemeinschaft die durchschnittlichen Leistungen für Unterkunft und Heizung.
- Alleinerziehenden wird im Rahmen des ALG II zudem ein besonderer Zuschlag gewährt, der von der Anzahl und dem Alter der Kinder abhängig ist. Auf Basis der getroffenen Annahmen ergibt sich bei einem Kind ein Zuschlag von 12% und bei mehreren Kindern ein Zuschlag von 36% des Regelsatzes.
- Die Bedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft reduziert sich um die Höhe des ausgezahlten Kindergeldes. Daher wird das Kindergeld in vollem Umfang auf die Leistungen nach dem SGB II angerechnet.

## 4 Ergebnisse

### 4.1 Simulierte Be- und Entlastungswirkungen

Zunächst soll das in Kapitel 3 erläuterte Abgaben-Transfersystem mittels der folgenden Kennzahlen analysiert werden. Erstens wird die durchschnittliche Be- und Entlastung des Haushaltstyps  $i$  mit

$$(22) \quad f_i = \frac{F(y_i, \theta_i)}{y_i}$$

untersucht und zweitens wird mit Hilfe des Grenzeinkommens

$$(23) \quad v'_i = \frac{\partial v(y_i, \theta_i)}{\partial y_i}$$

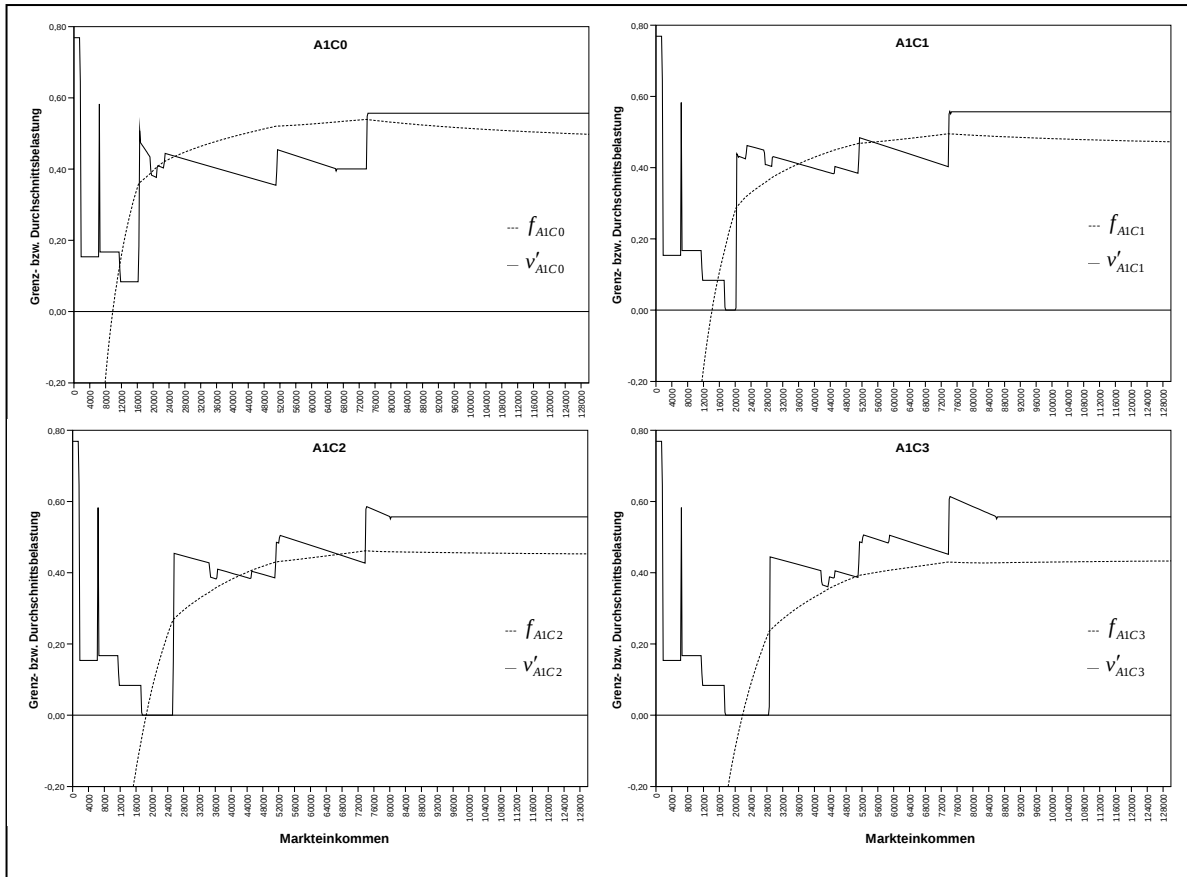
eine Marginalbetrachtung durchgeführt. Das Grenzeinkommen  $v'_i$  gibt an, um welchen Betrag das verfügbare Einkommen  $v(y_i, \theta_i)$  bei einer marginalen Erhöhung des Markteinkommens  $y_i$  steigt und ergibt sich aus der Grenzbelastung der Abgaben-

Transferfunktion als  $v'_i = 1 - \frac{\partial F(y_i, \theta_i)}{\partial y_i} = 1 - F'_i$ .

In Abbildung 1 sind  $f_i$  und  $v'_i$  für Haushalte mit einem Erwachsenen und bis zu drei Kindern als Funktion des Markteinkommens  $y_i$  dargestellt. Es ist zu sehen, dass bis zu einem  $y_i$  in

Höhe von 10.000€  $f_{A1C0}$  (Singlehaushalt) aufgrund von Transferzahlungen aus dem ALG II negativ ist.

**Abbildung 1:** Grenz- und Durchschnittsbelastungen für Haushalte mit einem Erwachsenen



Der steile Anstieg von  $f_{A1C0}$  bis zu einem Markteinkommen von ca. 15.000€ ist durch die Sozialabgaben bedingt. Die maximale Durchschnittsbelastung von 53,9% wird bei einem Markteinkommen von ca. 73.400€ erreicht. Von hier an fällt  $f_{A1C0}$ , bedingt durch die gedeckelten Sozialbeiträge und den konstanten Grenzsteuersatz, stetig auf ca. 50%. Der integrierte Abgaben-Transfertarif ist somit nicht durchgängig progressiv. Betrachtet man die durchschnittliche Abgabenbelastung bei steigender Kinderzahl, so lässt sich eine „Rechtsverschiebung“ beobachten. Aufgrund der Berücksichtigung von Kindern im Abgaben-Transfersystem gilt für identische  $y_i$  grundsätzlich  $f_{A1C3} \leq f_{A1C2} \leq f_{A1C1} \leq f_{A1C0}$ .

Bei einer Betrachtung von  $v'_{A1C0}$  werden die anscheinend unsystematischen Sprünge in den Funktionsverläufen deutlich. Aufgrund der Berücksichtigung pauschalierter Werbungskosten von bis zu 1.200€ pro Jahr gem. § 11 Abs. 2 S. 2 SGB II fällt zunächst eine relativ geringe Abgabenlast an, die allein durch den Arbeitgeber entrichtet wird, wodurch ein  $v'_{A1C0}$  von 77%

des Markteinkommens realisiert wird. Danach sinken aufgrund der verschärften Anrechnungsvorschriften nach § 11 SGB II die erzielbaren  $v'_{A1C0}$  zunächst deutlich. Die Sprungstellen in diesem Bereich sind auf den Übergang zur Gleitzone bei der Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge sowie auf den Freibetrag nach § 30 SGB II zurückzuführen. Ab einem  $y_{A1C0}$  von etwa 16.300€ sind sämtliche Transferleistungen aus dem ALG II angerechnet, was zu einem Anstieg von  $v'_{A1C0}$  auf über 50% führt. Bis zu einem Markteinkommen von ca. 66.000€ zeigt sich eine negative Tendenz von  $v'_{A1C0}$ , die sich auf den progressiven Einkommensteuertarif zurückführen lässt. Die starken Schwankungen bei Markteinkommen zwischen 16.000€ und 23.000€ lassen sich auf den Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 3, 4 EStG<sup>44</sup> sowie auf den Übergangstarif des Solidaritätszuschlags zurückführen. Eine deutliche Zunahme von  $v'_{A1C0}$  ergibt sich vor allem durch das Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenzen. Aus diesem Grund können Personen mit einem Markteinkommen über 74.000€ ein Grenzeinkommen von etwa 56% des Markteinkommens erzielen, während bei einkommensschwächeren Haushalten dieser Wert in der Regel deutlich unter 50% liegt.

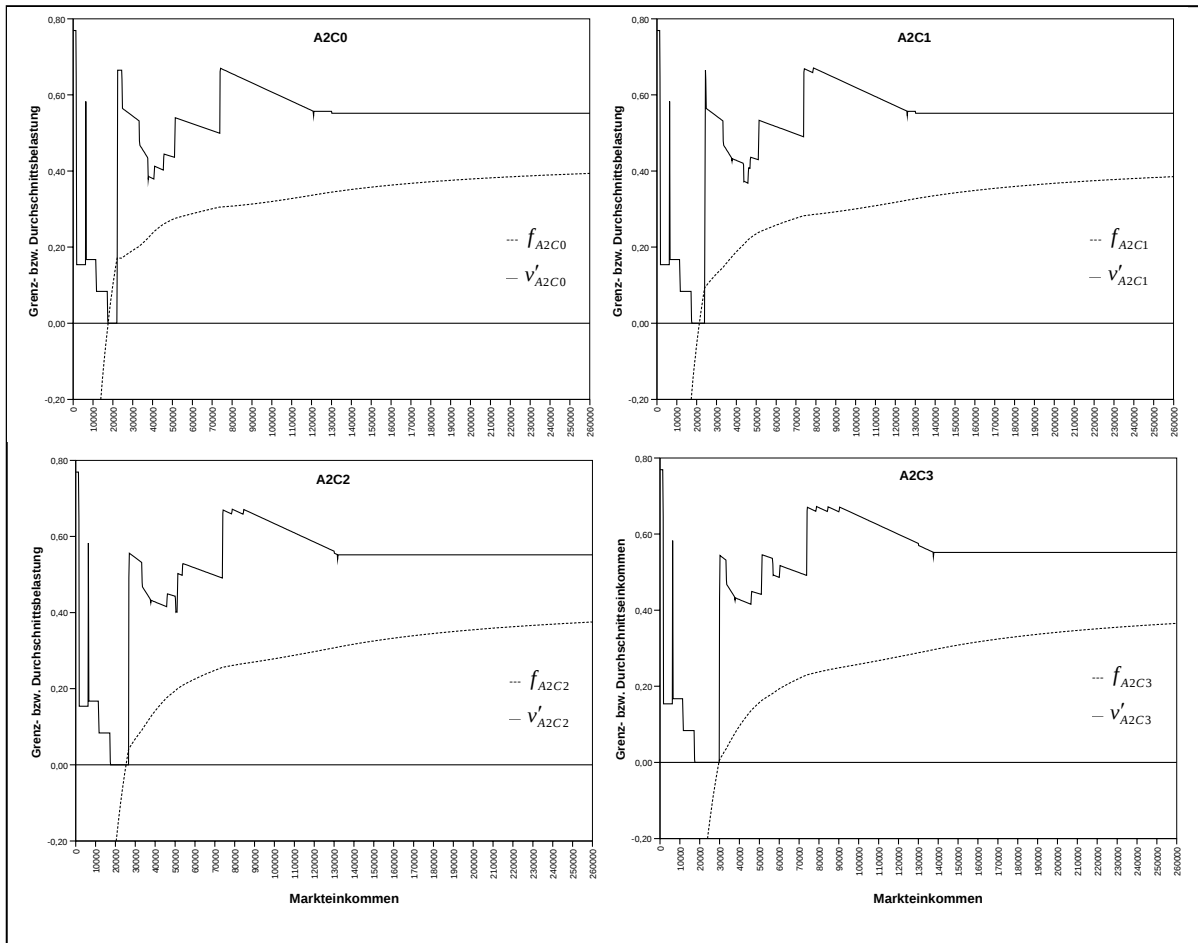
Betrachten wir nun A1C1 bis A1C3, so wird wiederum eine Verschiebung der Abgaben-Transferfunktion deutlich. Dabei sind im Wesentlichen zwei Gesichtspunkte von Interesse:

- Aufgrund des höheren Transfereinkommens durch das ALG II ergeben sich nun Tarifbereiche, in denen sich durch zusätzliche Verdienstmöglichkeiten keine Nettoeinkommensverbesserung erzielen lässt ( $v'_i = 0$ ). Dies ist dadurch bedingt, dass der Freibetrag nach § 30 SGB II und die Pauschale nach § 11 Abs. 2 S. 2 SGB II unabhängig von der Familiensituation definiert sind.
- Bei Überschreiten eines Differenzsteuersatzes von 31,8% erweist sich eine Berücksichtigung der Kinderfreibeträge als vorteilhaft. Dadurch ergeben sich zusätzliche Sprünge der Tariffunktion, die sich mit den eingangs erläuterten Effekten überlagern können.

---

<sup>44</sup> Die Kürzung des Vorwegabzugs nach § 10 Abs. 4 EStG a.F. sorgt dafür, dass ab etwa 16.800€ zunächst keine weiteren Sozialabgaben als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung sowie der Günstigerprüfung nach dem Alterseinkünftegesetz kehrt sich dieser Effekt ab einem Markteinkommen von etwa 23.000€ um.

**Abbildung 2:** Grenz- und Durchschnittsbelastungen für Haushalte mit Ehepaar



Bei Verheirateten (Abbildung 2) lassen sich im Vergleich zum Singlehaushalt folgende wesentlichen Änderungen in den Tarifverläufen feststellen:

- Die durchschnittliche Belastung  $f_i$  steigt im gesamten dargestellten Tarifbereich an. Dementsprechend erweist sich der integrierte Abgaben-Transfertarif im Gegensatz zu Haushalten mit einem Erwachsenen durchgängig als progressiv, solange die in Kapitel 3 erläuterten Annahmen erfüllt sind.
- Aufgrund des höheren Transferniveaus aus dem ALG II ergibt sich bereits für kinderlose Ehepaare ein Tarifbereich mit  $v'_{A2C0} = 0$ . Diese Zone, in der sich keinerlei Einkommensverbesserung erzielen lässt, verbreitert sich wiederum mit der Kinderzahl  $C$ .

#### 4.2 Horizontale Gleichheit des simulierten Abgaben-Transfersystems

Die Analyse der horizontalen Gleichheit gemäß den in Abschnitt 2 vorgestellten Kriterien aus (8) und (9) setzt zunächst die Wahl von Äquivalenzskalen voraus. Die Wahl einer

Äquivalenzskala ist immer mit Wertungen verbunden und theoretisch ist der Einsatz einer Vielzahl von Skalen denkbar.<sup>45</sup> Einen Überblick über die hier verwendeten Äquivalenzskalen findet sich in Tabelle 1.

**Tabelle 1.** Äquivalenzskalen und Haushaltstypen

| Haushaltstyp                                                                                                                                               |                | Äquivalenzskala       |                            |                                       |                                       |         |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|-----------------------|----------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|---------|
|                                                                                                                                                            |                | OECD<br>$m(\theta_i)$ | mod. OECD<br>$m(\theta_i)$ | Absolut <sup>c</sup><br>$a(\theta_i)$ | Einkommensabhängig $m(y_i, \theta_i)$ |         |
|                                                                                                                                                            |                |                       |                            |                                       | Minimum                               | Maximum |
| A <sup>a</sup>                                                                                                                                             | C <sup>a</sup> |                       |                            |                                       |                                       |         |
| 1                                                                                                                                                          | 0              | 1                     | 1                          | 0                                     | 1,000                                 | 1,000   |
| 1                                                                                                                                                          | 1              | 1,5                   | 1,3                        | 5.808                                 | 1,113                                 | 1,754   |
| 1                                                                                                                                                          | 2              | 2,0                   | 1,6                        | 11.616                                | 1,204                                 | 2,437   |
| 1                                                                                                                                                          | 3              | 2,5                   | 1,9                        | 17.424                                | 1,291                                 | 3,065   |
| 2                                                                                                                                                          | 0              | 1,7                   | 1,5                        | 7.664                                 | 1,312                                 | 2,000   |
| 2                                                                                                                                                          | 1              | 2,2                   | 1,8                        | 13.472                                | 1,419                                 | 2,895   |
| 2                                                                                                                                                          | 2              | 2,7                   | 2,1                        | 19.280                                | 1,498                                 | 3,547   |
| 2                                                                                                                                                          | 3              | 3,2                   | 2,4                        | 25.088                                | 1,583                                 | 4,111   |
| Anmerkungen: a) Anzahl der Erwachsenen; b) Anzahl der Kinder; c) $a$ entspricht dem doppelten Kinderfreibetrag pro Kind bzw. dem Grundfreibetrag laut EStG |                |                       |                            |                                       |                                       |         |

Zwei der populärsten relativen Äquivalenzskalen sind die ursprüngliche und die modifizierte OECD Skala. Wie aus Tabelle 1 zu entnehmen ist, hat die ursprüngliche OECD Skala den Wert 1,0 für einen kinderlosen erwachsenen Single und gibt jedem weiteren Erwachsenen ein Gewicht von 0,7 und jedem weiteren Kind unter 15 Jahren ein Gewicht von 0,5.<sup>46</sup> Dies entspricht weitgehend auch den Wertungen des zweiten Sozialgesetzbuches, das den zusätzlichen Bedarf eines zweiten Erwachsenen mit 80% und Kinder unter 14 Jahren mit 60% des Regelsatzes veranschlagt.<sup>47</sup> Die modifizierte OECD Skala wurde von Haagenars et al. vorgeschlagen<sup>48</sup> und in den späten 90er Jahren vom Statistischen Amt der Europäischen Union übernommen. Die verwendete absolute Äquivalenzskala orientiert sich an den Wertungen des Einkommensteuergesetzes. Dementsprechend wird für Erwachsene ein Grundfreibetrag gemäß § 32a EStG von 7.664€ und pro Kind der verdoppelte Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG, also 5.808€<sup>49</sup> veranschlagt.

Um die potentielle Abhängigkeit der „*economies of scale*“ vom verfügbaren Einkommen zu berücksichtigen verwenden wir weiterhin eine einkommensabhängige Äquivalenzskala, die auf empirischen Befragungsergebnissen von Koulovatianos et al. (2006) basiert. Die weitere

<sup>45</sup> Vgl. Faik (1995), S. 45ff.

<sup>46</sup> Vgl. OECD (1982).

<sup>47</sup> Allerdings gilt dies nicht für die Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie die Kosten der Sozialversicherung, die in Höhe der tatsächlichen Kosten übernommen werden.

<sup>48</sup> Vgl. Haagenars et al. (1994).

<sup>49</sup> Beim Ehegattensplitting wird der Kinderfreibetrag in jedem Fall verdoppelt. Bei Alleinerziehenden gilt dies nicht, wenn der andere Elternteil seinen Unterhaltsverpflichtungen nachkommt. Doch auch in diesem Fall würde jedem Elternteil der einfache Freibetrag zustehen, womit sich in der Summe wieder 5.808€ ergeben.

Analyse für die jeweiligen Äquivalenzskalen erfolgt anhand der unter 2.3 erläuterten Kriterien. Da diese Untersuchungsmaßstäbe für relative Äquivalenzskalen zu identischen Ergebnissen führen, gelten für die Skalen der OECD die Ergebnisse nach dem Kriterium 1 analog für das Kriterium 2. Auf eine differenzierte Analyse kann daher diesbezüglich verzichtet werden.

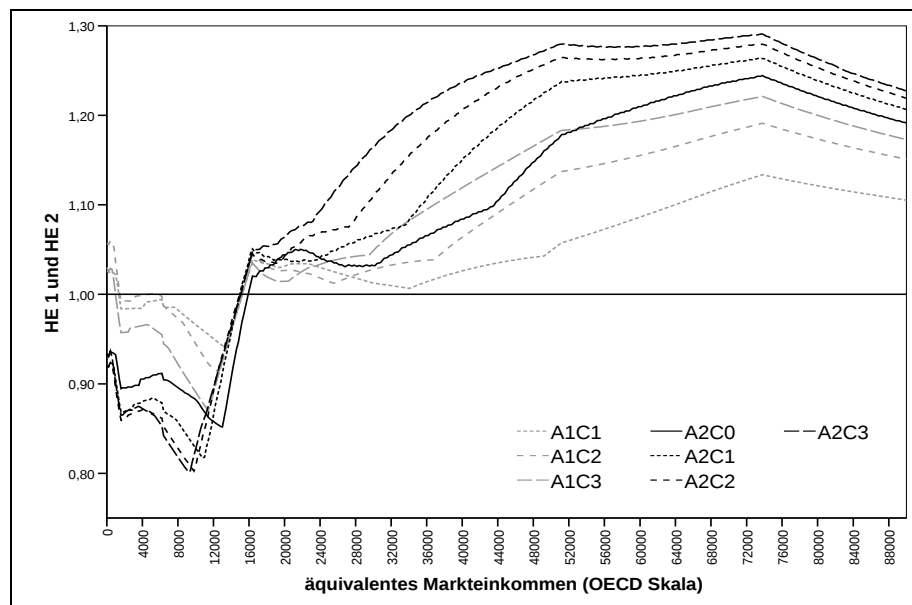
#### 4.2.1 Kriterium 1: Gleiches äquivalentes verfügbares Einkommen

Um festzustellen inwieweit eine horizontale Ungleichbehandlung vorliegt, werden in einem ersten Schritt Haushalte identifiziert, die ein äquivalentes Markteinkommen zum Referenzhaushalt aufweisen und somit Gleichung (3) erfüllen. Als Maßstab der horizontalen Gleichheit kann das Verhältnis

$$(24) \quad HE1 = \frac{v(y_k, \theta_k)}{m(v(y_k, \theta_k), \theta_k) \cdot v(y_r, \theta_r)} \stackrel{\leq}{\geq} 1 \quad \text{für} \quad \frac{y_k}{m(y_k, \theta_k)} = y_r$$

aus dem äquivalenten verfügbaren Einkommen von  $k$  und dem verfügbaren Einkommen von  $r$  herangezogen werden. Ist horizontale Gleichheit für die betrachtete Skala und das Einkommensniveau gewährleistet, ist  $HE1=1$ . Wird ein Haushaltstyp besser (schlechter) behandelt als der Referenzhaushalt  $A1C0$  gilt  $HE1 > 1$  ( $HE1 < 1$ ). In Abbildung 3 ist  $HE1$  für äquivalente Markteinkommen  $y_k/m(\theta_k)$  und die ursprüngliche OECD Skala abgetragen.

**Abbildung 3:** Horizontale Gleichheit OECD Skala Kriterien 1 und 2



Aus der Abbildung wird ersichtlich, dass der Wert von  $HE1$  (und damit auch von Kriterium 2) stark vom untersuchten Einkommensbereich abhängig ist. Für sehr niedrige äquivalente

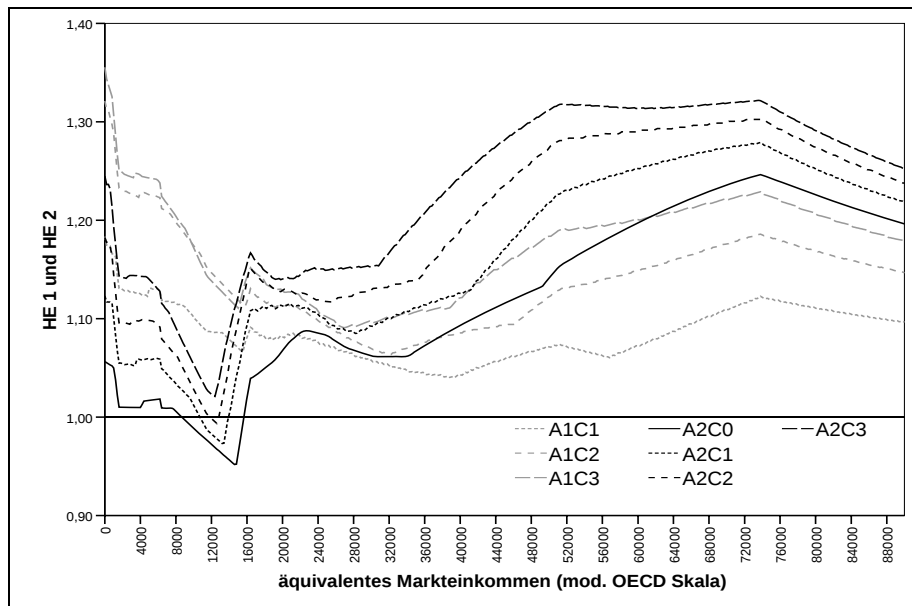
Markteinkommen um 0€ lässt sich eine relativ geringe Abweichung der einzelnen Haushaltstypen feststellen. Die Privilegierung von A1C1, A1C2 und A1C3 gegenüber dem Referenzhaushalt lässt sich insbesondere auf die Zuschläge für Alleinerziehende beim ALG II zurückführen, während Ehepaare leicht gegenüber dem Single benachteiligt sind. Bei einem Anstieg des Markteinkommens ist zunächst unabhängig von der Familiensituation eine deutliche Verschlechterung gegenüber dem Singlehaushalt festzustellen. Dies lässt sich insbesondere damit erklären, dass die Familiensituation bei der Anrechnung von zusätzlichen Einkünften, wie etwa dem Freibetrag nach § 30 SGB II, keinerlei Berücksichtigung findet. Familien werden somit nach dem vorliegenden Kriterium strukturell durch die geltenden Anrechnungsvorschriften benachteiligt. Mit dem Übergang vom Transfer- zum Steuersystem ändert sich das Bild. Eine deutliche Besserstellung von Mehrpersonenhaushalten lässt sich für sämtliche Typen ab einem Einkommensniveau von ca. 16.000€ feststellen. Allerdings variiert das Ausmaß stark zwischen den einzelnen Haushaltstypen. Allen gemein ist jedoch, dass HE1 bis zu einem äquivalentem Einkommen von 72.000€ zunimmt. Dies lässt sich wiederum auf zwei Effekte zurückführen:

- Familien werden relativ betrachtet in einem deutlich geringeren Ausmaß von Sozialversicherungsbeiträgen belastet, da Ehegatten und Kinder kostenlos mitversichert werden und die Beiträge durch die erläuterten Beitragsbemessungsgrenzen gedeckelt sind.
- Zudem kann das Ehegattensplitting zumindest im Verhältnis zur ursprünglichen OECD Skala teilweise als steuerliche Begünstigung interpretiert werden, da es erzielbare „*economies of scale*“ vernachlässigt. Während die OECD von einem zusätzlichen Einkommensbedarf pro Erwachsenen von 70% ausgeht, unterstellt das Ehegattensplitting faktisch einen zusätzlichen Bedarf von 100%.

Wird demnach die OECD Skala unterstellt und horizontale Gleichheit nach HE1 definiert, werden Familien im System der sozialen Grundsicherung schlechter als ein Single behandelt. Haben die Familien ein bestimmtes äquivalentes Einkommensniveau erreicht, stellt sie das Sozialversicherungs- und Steuersystem hingegen deutlich besser als einen Single. Dieser Eindruck ändert sich, wenn die modifizierte OECD Skala unterstellt wird, wie aus Abbildung 4 zu entnehmen ist.

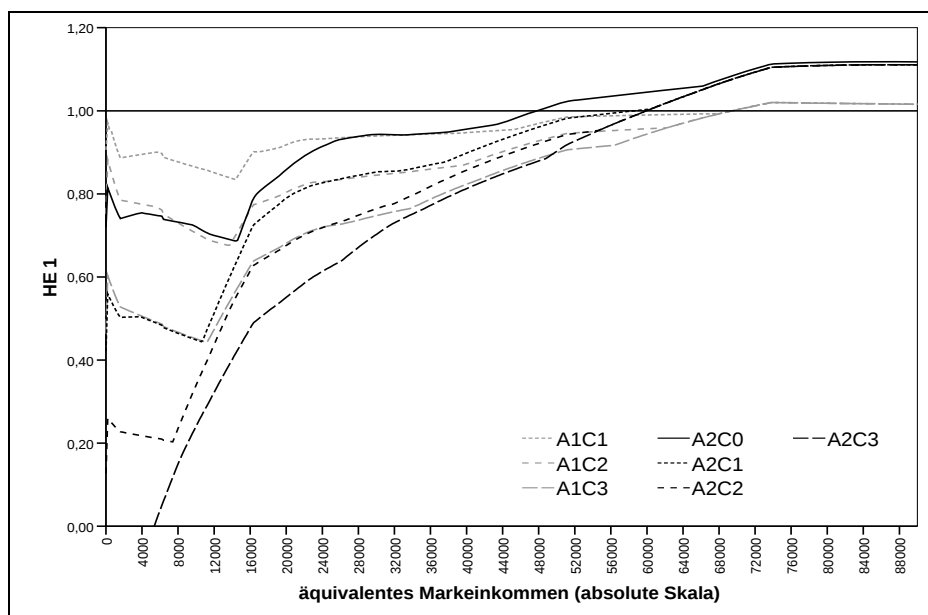
Die im Gegensatz zur ursprünglichen OECD Skala modifizierten und damit höheren „*economies of scale*“ spiegeln sich in einem Niveaueffekt wieder. Dementsprechend werden Familien nun grundsätzlich durch das deutsche Abgaben-Transfersystem privilegiert.

**Abbildung 4:** Horizontale Gleichheit mod. OECD Skala Kriterien 1 und 2



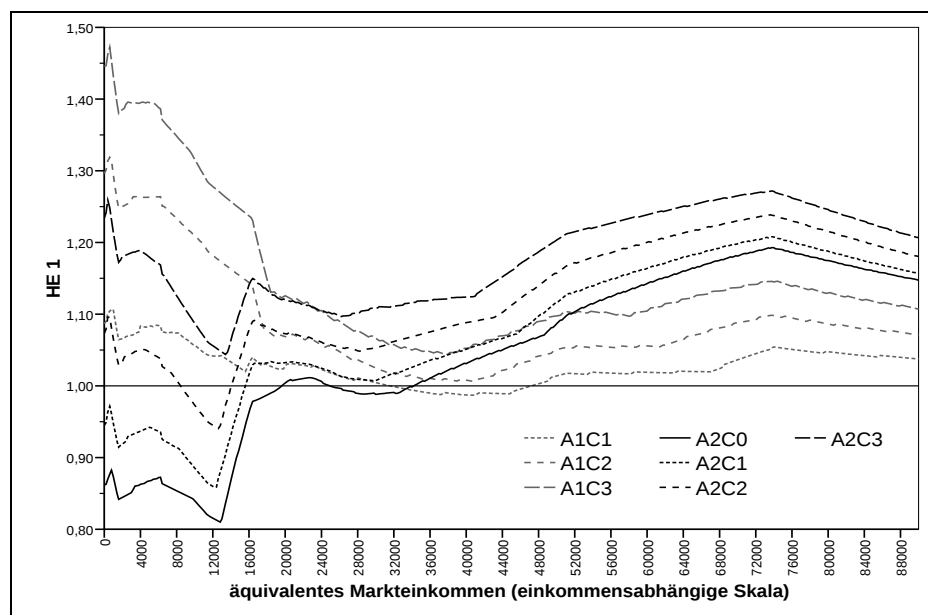
Unbeeinflusst von der Modifikation der Skala bleiben jedoch die bereits in Abbildung 3 verdeutlichten Einkommensbereiche. Wiederum ergibt sich im mittleren Einkommensbereich zunächst eine deutliche Verschlechterung der relativen Einkommensposition von Familien. Für Ehepaare kann sich in ausgewählten Einkommensbereichen auch eine Benachteiligung zum Single ergeben. Demgegenüber erscheinen gerade in hohen Einkommensbereichen Ehepaare gegenüber dem Singlehaushalt als privilegiert.

**Abbildung 5:** Horizontale Gleichheit absolute Skala Kriterium 1



Wie in Abbildung 5 zu sehen ist, lässt sich dieses Ergebnis auch für die untersuchte absolute Äquivalenzskala bestätigen. Unterstellt man die Wertungen des deutschen Einkommensteuergesetzes, so zeigt sich in den niedrigen Einkommensbereichen grundsätzlich eine Benachteiligung von Familien, die mit der Anzahl der Haushaltsmitglieder zunimmt. Die Wertansätze im unteren Einkommensbereich sollten allerdings aufgrund der spezifischen Eigenschaften<sup>50</sup> von absoluten Äquivalenzskalen mit Vorsicht interpretiert werden. Eine Privilegierung insbesondere von Ehepaaren lässt sich erst für sehr hohe Äquivalenzeinkommen von über 67.000€ nachweisen, bei denen vor allem die steuerlichen Entlastungseffekte durch das Ehegattensplitting zum Tragen kommen. Ansonsten zeigt sich ein zu den Abbildungen 3 und 4 ähnlicher Verlauf, mit einem Rückgang im unterem Einkommensbereich und einem Anstieg im oberen Einkommensbereich. In Abbildung 6 werden die Ergebnisse für einkommensabhängige Skala<sup>51</sup> dargestellt.

**Abbildung 6:** Horizontale Gleichheit einkommensabhängige Skala Kriterium 1



Es wird deutlich, dass das System der sozialen Grundsicherung anhand dieser Skala Ehepaare benachteiligt, während Familien mit einer hohen Kinderzahl privilegiert werden. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass die von Koulovatianos et al. (2006) ermittelte Äquivalenzskala mit steigendem Einkommen eine deutlich größere Zunahme der „*economies of scale*“ für Kinder impliziert als für erwachsene Haushaltsmitglieder. Im unteren Einkommensbereich

<sup>50</sup> Erzielen Mehrpersonenhaushalte nur ein sehr geringes Markteinkommen, so ergibt sich unter der Verwendung absoluter Äquivalenzskalen ein negatives äquivalentes Einkommen, das keinen sinnvollen Vergleich mit einem Referenzhaushalt ermöglicht.

<sup>51</sup> Vgl. Koulovatianos et al. (2006).

ergibt sich durch die Sozialtransfers ein entsprechend positiver Einkommenseffekt, der letztlich die Grundlage für das Ergebnis (Begünstigung von kinderreichen Familien) darstellt. Dieses Ergebnis macht allerdings auch deutlich, dass eine auf Befragungsdaten basierende Äquivalenzskala im unteren Einkommensbereich ähnlich einer absoluten Äquivalenzskala mit Interpretationsschwierigkeiten verbunden sein dürfte.<sup>52</sup> Der weitere Kurvenverlauf entspricht dem aus den Abbildungen 3 und 4 bekannten Schema. Unabhängig von der Familiengröße geht die Nettoeinkommensposition von Mehrpersonenhaushalten im Vergleich zum Singlehaushalt zunächst zurück, um dann ab einem äquivalenten Markteinkommen von etwa 30.000€ bis 40.000€ wieder zuzunehmen.

#### 4.2.2 Kriterium 2: Gleiche durchschnittliche Nettoabgabenbelastung

Ähnlich wie *HE1* lässt sich für eine identische durchschnittliche Nettoabgabenbelastung ein Maßstab *HE2* definieren als

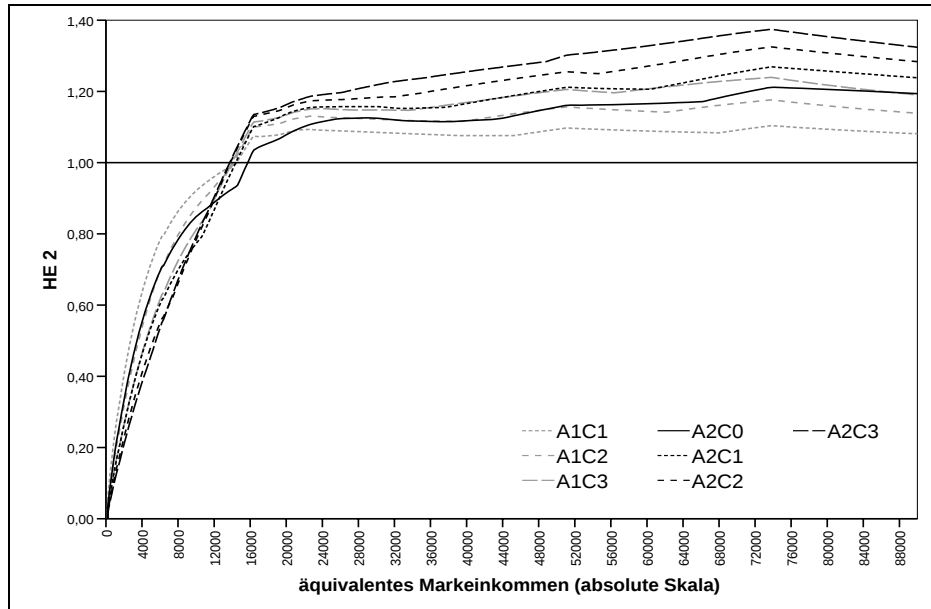
$$(25) \quad HE2 = \frac{v(y_k, \theta_k)}{m(y_k, \theta_k) \cdot v(y_r, \theta_r)} \stackrel{\leq}{\geq} 1 \quad \text{für} \quad \frac{y_k}{m(y_k, \theta_k)} = y_r.$$

Im Gegensatz zu *HE1* wird hier aber das verfügbare Einkommen durch die den Wert der Äquivalenzskala des Markteinkommens (und nicht des verfügbaren Einkommens) dividiert. Daher unterscheidet sich dieses Kriterium für einkommensabhängige Skalen von *HE1*. Die Ergebnisse für eine absolute Äquivalenzskala sind in Abbildung 7 abgetragen. Die Werte im unteren Einkommensbereich sollten mit Vorsicht zur Kenntnis genommen werden. Da der Deflator  $m(y_k, \theta_k)$  bei einer absoluten Äquivalenzskala für sehr kleine Einkommen gegen unendlich konvergiert, ergibt sich im Verhältnis zum Referenzhaushalt ein *HE2* von null. Dieses mathematisch korrekte Ergebnis lässt sich aus ökonomischer Sicht aber nicht sinnvoll interpretieren. Ab einem äquivalenten Einkommen von 16.000€ sind grundsätzlich sämtliche Familientypen besser gestellt als der Referenzhaushalt, wobei wiederum insbesondere Ehegatten begünstigt werden. Der annähernd parallele Verlauf von *HE2* zum Referenzniveau kann dahingehend interpretiert werden, dass das Abgabensystem implizit eine Definition der

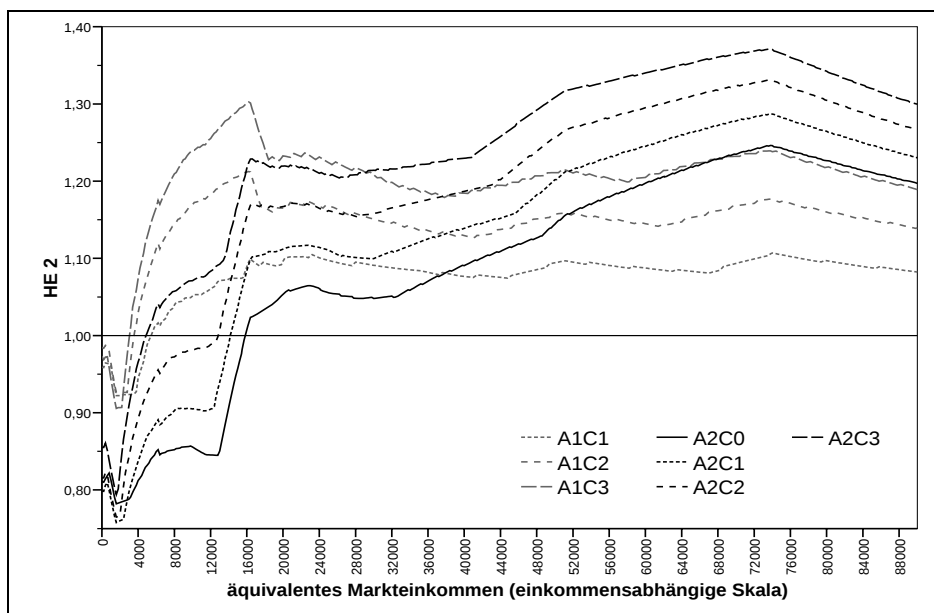
<sup>52</sup> Im unteren Bereich resultiert aus Bedingung (3), dass große Familien mit einem sehr geringen Markteinkommen mit Singles verglichen werden, die praktisch identische Einkünfte erzielen. Da die Möglichkeiten, „*economies of scale*“ zu erzielen, mit zunehmenden Einkünften steigen, kann die Familie im Gegensatz zum Single aus den Sozialtransfers einen zusätzlichen Einkommenseffekt realisieren. Dies erweist sich insofern als problematisch, dass im unteren Einkommensbereich Markteinkommen miteinander verglichen werden, die nicht zur Deckung des Grundbedarfs ausreichend sind und sich daher der von Koulovatianos et al. (2006) verwendeten Befragungsmethode entziehen.

horizontalen Gleichheit nach *HE2* unterstellt. Lediglich das Niveau von *HE2* wird nicht durch die absolute Skala getroffen.

**Abbildung 7:** Horizontale Gleichheit absolute Skala Kriterium 2



**Abbildung 8:** Horizontale Gleichheit einkommensabhängige Skala Kriterium 2



Ein ähnliches Bild zeigt sich, wenn eine einkommensabhängige Skala nach Koulovatianos et al. (2006) unterstellt wird. Auch diese Skala erweist sich hinsichtlich der Interpretation des unteren Einkommensbereichs als nicht unproblematisch.

## 5 Zusammenfassung

Der vorliegende Beitrag widmete sich der Fragestellung, inwieweit sich im geltenden Abgaben-Transfersystem eine horizontale Gleichbehandlung von unterschiedlichen Haushaltstypen feststellen lässt. Als Referenzhaushalt wurde ein Singlehaushalt gewählt. Die methodische Grundlage stellt das subjektive Nettoprinzip unter Verwendung äquivalenter Einkommen dar. Anhand der durchgeführten Untersuchungen lässt sich die Feststellung treffen, dass unabhängig von dem Gleichheitskriterium und der verwendeten Äquivalenzskala Familien im unteren Einkommensbereich strukturell gegenüber dem Singlehaushalt benachteiligt sind, wobei der Umfang der Benachteiligung tendenziell mit der Familiengröße zunimmt. Dies lässt sich insbesondere auf die Anrechnungsvorschriften gem. § 11 Abs. 1 SGB II zurückführen, in denen die Familiensituation in keinerlei Weise Berücksichtigung findet. Umgekehrt werden Familien durch das Abgaben-Transfersystem insbesondere dann begünstigt, wenn sie ein hohes äquivalentes Einkommen erzielen können. Dies ist vor allem auf die beitragsfreie Mitversicherung von Familienangehörigen und das Ehegattensplitting im Einkommensteuerrecht zurückzuführen. Aus den ersten beiden Ergebnissen lässt sich die Schlussfolgerung ziehen, dass im derzeit geltenden Recht ernstzunehmende Wertungswidersprüche zwischen dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht einerseits und dem Sozialrecht andererseits bestehen. Aus den hier verwendeten theoretischen Grundlagen lässt sich keine befriedigende Begründung für die aufgezeigten Wertungswidersprüche ableiten.

## 6 Literaturverzeichnis

- Atkinson, Anthony B. (1970): On the measurement of inequality, in: *Journal of Economic Theory*, 60. Jg., S. 244-264.
- Atkinson, Anthony B. (1992): Measuring poverty and differences in family composition, in: *Economica*, 59. Jg., S. 1-16.
- Bareis, Peter (1991): Transparenz bei der Einkommensteuer – Zur systemgerechten Behandlung sogenannter „notwendiger Privatausgaben“, in: *Steuer und Wirtschaft*, 68. Jg., S. 38-51.
- Bareis, Peter (2000): Gebietet das Grundgesetz bei der Ehegattenbesteuerung die Mißachtung ökonomischer Wirkungen? – Analyse eines Rechtsgutachtens Klaus Vogels, in: *Steuer und Wirtschaft*, 77. Jg., S. 81-90.
- Bareis, Peter; Siegel, Theodor (2006): Probleme des Einkommensteuer-Vorschlags der Stiftung Marktwirtschaft, in: *Der Betrieb*, 59. Jg., S. 748-752.
- Bönke, Timm; Neher, Frank; Schröder, Carsten (2007): Bestimmung ökonomischer Einkommen und effektiver Einkommensteuerbelastungen mit der Faktisch Anonymisierten Lohn- und Einkommensteuerstatistik, in: *Schmollers Jahrbuch*, 127. Jg. (im Druck).
- Buhmann, Brigitte; Rainwater, Lee; Schmaus, Guenther; Smeeding, Timothy M. (1988): Equivalence scales, well-being, inequality, and poverty: Sensitivity estimates across ten countries using the Luxembourg Income Study (LIS) database, in: *Review of Income and Wealth*, 34. Jg., S. 115-142.
- Campbell, Donald E.; Kelly, Jerry S. (2007): Social welfare functions that satisfy Pareto, anonymity and neutrality, but not independence of irrelevant alternatives, in: *Social Choice & Welfare*, 29. Jg., S. 69-82.
- Cremer, Helmuth, Dellis, Arnaud, and Pestieau, Pierre (2003): Family size and optimal income taxation, in: *Journal of Population Economics*, 16. Jg., S. 37-54.
- De Santis, Gustavo; Maltagliati, Mauro (2004): Equivalence scales: A fresh look at an old problem. Theory and empirical evidence, in: Dagum, Camilo and Ferrari, Guido (Hrsg.): *Household behaviour, equivalence scale, welfare and poverty*, Physica-Verlag: Heidelberg u.a., S. 29-53.
- Donaldson, David; Pendakur, Krishna (1999): Equivalent-income functions and income dependent equivalence scales, Discussion Paper Nr. 99-16, University of British Columbia: Vancouver.
- Ebert, Udo; Lambert, Peter J. (2004): Horizontal equity and progression when equivalence scales are not constant, in: *Public Finance Review*, 32. Jg., S. 426-440.
- Ebert, Udo; Moyes, Patrick (2000): Consistent income tax structures when households are heterogeneous, in: *Journal of Economic Theory*, 90. Jg., S. 116-150.

- Elschner, Christina; Schwager, Robert (2005): The effective tax burden on highly qualified employees: An international comparison, Physica-Verlag: Heidelberg.
- Faik, Jürgen (1995): Äquivalenzskalen: Theoretische Erörterung, empirische und verteilungsbezogene Anwendung für die Bundesrepublik Deutschland, Duncker & Humblot: Berlin.
- Figge, Gustav (2006): Beitrags- und sozialversicherungsrechtliche Änderungen in der Sozialversicherung zum Jahreswechsel 2006/2007, in: Der Betrieb, 59. Jg., Beilage Nr. 7 zu Heft 49.
- Folkers, Cay (2003): Ehegattensplitting und Leistungsfähigkeitsprinzip, in: Perspektiven der Wirtschaftspolitik, 4. Jg., S. 413-424.
- Folkers, Cay (2006): Leistungsfähigkeitsprinzip, Einkommensteuer und Ehegattensplitting: Erwiderung auf Theodor Siegel, in: Perspektiven der Wirtschaftspolitik, 7. Jg., S. 143-145.
- Hagenaars, Aldi ; deVos, Klaas ; Zaidi, M. Ashgar (1994): Poverty statistics in the late 1980s: Research based on microdata, Office for Official Publications of the European Communities: Luxembourg.
- Habib, Jack (1979): Horizontal equity with respect to family size, in: Public Finance Quarterly, 7. Jg., S. 283-302.
- Heady, Christopher (2003): The "Taxing Wages" approach to measuring the tax burden on labour, CESifo Working Paper Nr. 967, CESifo: München.
- Hinterberger, Friedrich; Müller, Klaus; Petersen, Hans-Georg (1987): "Gerechte" Tariftypen bei alternativen Opfertheorien und Nutzenfunktionen, in: Finanzarchiv, N. F., 45. Jg., S. 45-69.
- Homburg, Stefan (2000): Das einkommensteuerliche Ehegattensplitting, in: Steuer und Wirtschaft, 77. Jg., S. 261-268.
- Horlemann, Heinz-Gerd; Boorberg, Wolfgang; Bareis, Peter; Siegel, Theodor (2006): Nochmals: Probleme des Einkommensteuer-Vorschlags der Stiftung Marktwirtschaft? – Erwiderungen zu dem Beitrag von Bareis/Siegel, DB 2006, S. 748 – , in: Der Betrieb, 59. Jg., S. 2369-2373.
- Hundsdoerfer, Jochen (2002): Die einkommensteuerliche Abgrenzung zwischen Einkommenserzielung und Konsum, DUV: Wiesbaden.
- Hundsdoerfer, Jochen; Sommer, Matthias (2005): Wie hoch ist die Abgabenlast aus Steuern und Sozialabgaben auf Arbeitsentgelt, in: Der Betrieb, 58. Jg., S. 1917-1921.
- Kaltenborn, Bruno (2003): Abgaben und Sozialtransfers in Deutschland, Rainer Hampp Verlag: München.
- Kirchhof, Paul (1985): Der verfassungsrechtliche Auftrag zur Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, in: Steuer und Wirtschaft, 62. Jg., S.319-329.

- Koulovatianos, Christos; Schröder, Carsten; Schmidt, Ulrich (2006): Non-market household time and the cost of children, Department of Economics Working Paper Nr. 0606, University of Vienna: Wien, erscheint in: Journal of Business and Economic Statistics.
- Kruse, Heinrich W. (1990): Über die Gleichmäßigkeit der Besteuerung, in: Steuer und Wirtschaft, 67. Jg., S. 322-330.
- Lambert, Peter J. (2004): Equivalence scales, horizontal equity and horizontal inequity, in: Dagum, Camilo and Ferrari, Guido (Hrsg.): Household behaviour, equivalence scale, welfare and poverty, Physica-Verlag: Heidelberg u.a., S. 75-84.
- Lambert, Peter J; Yitzhaki, Shlomo (1997): Income tax credits and exemptions, in: European Journal of Political Economy, 13. Jg., S. 343-351.
- Lang, Joachim (1990): Verfassungsrechtliche Gewährleistung des Familienexistenzminimums im Steuer- und Kindergeldrecht – Zu den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 29.5.1990 und vom 12.6.1990, in: Steuer und Wirtschaft, 67. Jg., S. 331-348.
- Löschau, Martin (2005): Die neue Grundsicherung nach dem SGB II – „Hartz IV“, in: Die Angestelltenversicherung, 52. Jg., S. 20-30.
- Melchior, Jürgen (2004): Das Alterseinkünftegesetz im Überblick, in: Deutsches Steuerrecht, 42. Jg., S. 1061-1066.
- Muellbauer, John; Van De Ven, Justin (2004): Equivalent scales and taxation: simulation analysis, in: Dagum, Camilo and Ferrari, Guido (Hrsg.): Household behaviour, equivalence scale, welfare and poverty, Physica-Verlag: Heidelberg u.a., S. 85-116.
- Musgrave, Richard A. (1990): Horizontal equity, once more, in: National Tax Journal, 43. Jg., S. 113-122.
- OECD (Hrsg.) (1982): The OECD list of social indicators, OECD: Paris.
- OECD (Hrsg.) (2006): Taxing wages, OECD: Paris.
- Ohrsmann, Sabine; Stolz, Ulrich (2004): Entwicklung der Rendite in der gesetzlichen Rentenversicherung – Betrachtungen zur Rendite der aktuellen und künftigen Altersrenten, in: Die Angestelltenversicherung, 51. Jg., S. 56-62.
- Scherf, Wolfgang (2000): Das Ehegattensplitting aus finanzwissenschaftlicher Sicht, in: Steuer und Wirtschaft, 77. Jg., S. 269-278.
- Schneider, Dieter (1979): Bezugsgrößen steuerlicher Leistungsfähigkeit, in: Finanzarchiv, N. F., 37. Jg., S. 26-49.
- Schneider, Dieter (1984): Leistungsfähigkeitsprinzip und Abzug von der Bemessungsgrundlage, in: Steuer und Wirtschaft, 61. Jg., S. 356-367.
- Schult, Eberhard (2002): Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, 4. Auf., Oldenbourg: München Wien.
- Siegel, Theodor (2001): Splitting: Notwendiger Effekt oder fragwürdiger Nachteil?, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 53. Jg., S. 271-280.

- Siegel, Theodor (2005): Einkommensteuer ohne oder Soziale-Wohlfahrtsteuer mit Ehegattensplitting? Stellungnahme zu Cay Folkers, in: Perspektiven der Wirtschaftspolitik, 6. Jg., S. 113-114.
- Siegel, Theodor; Schneider, Dieter (1994): Existenzminimum und Familienlastenausgleich: Ein Problem der Reform des deutschen Einkommensteuerrechts, in: Deutsches Steuerrecht, 32. Jg., S. 597-604.
- Söhn, Hartmut (1985): Sonderausgaben (§ 10 EStG) und Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, in: Steuer und Wirtschaft, 62. Jg., S. 395-407.
- Söhn, Hartmut (2000): Kappung des Ehegattensplitting?, in: Kirchhof, Paul et. al. (Hrsg.): Staaten und Steuern: Festschrift für Klaus Vogel zum 70. Geburtstag, Müller: Heidelberg, S. 639-659.
- Schuchardt, Dirk R. (2007): Bemessungs- und Entgeltgrenzen 2007 in der Sozialversicherung – Eine Übersicht über die wichtigsten Werte, in: Neue Wirtschaftsbriefe, Fach 27, S. 6365-6372.
- Seneca, Joseph J.; Taussig, Michael K. (1971): Family equivalence scales and personal income tax exemptions for children, in: Review of Economics and Statistics, 53. Jg., S. 253-262.
- Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.) (2007): Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende Geldleistungen für Bedarfsgemeinschaften, April 2007, [www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/detail/1.html](http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/detail/1.html).
- Thiede, Reinhold (2005): Künftige Entwicklungen in der Rentenpolitik – Bestandsaufnahme, Anforderungen, Reformansätze, in: Der Betrieb, 58. Jg., Beilage 3 zu Heft 23, S. 3-6.
- Van de Ven, Justin; Creedy, John (2005): Taxation, reranking and equivalence scales, in: Bulletin of Economic Research, 57. Jg., S. 13-36.
- Vickery, William (1947): Agenda for progressive taxation, Reprinted in 1972, Augustus M. Kelley Publishers: Clifton New Jersey.
- Vogel, Klaus (1999): Besteuerung von Eheleuten und Verfassungsrecht, in: Steuer und Wirtschaft, 76. Jg., S. 201-226.
- Winhard, Christoph (2006): Das Ehegattensplitting – Ein Dauerbrenner der steuerpolitischen Diskussion, in: Deutsches Steuerrecht, 44. Jg., S. 1729-1733.
- Wosnitza, Michael; Treisch, Corinna (1999): Leistungsfähigkeitskonzeptionen und steuerliche Behandlung des Existenzminimums, in: Die Betriebswirtschaft, 59. Jg., S. 351-368.
- Zank, Horst (2007): Social welfare functions with a reference income, in: Social Choice & Welfare, 28. Jg., S. 609-636.

## 7 Anhang

### 7. 1 Sozialabgaben des Arbeitnehmers

Die einzelnen Tarifbereiche im Sozialversicherungssystem lassen sich wie folgt erläutern:

- Soweit der Bruttolohn die Grenze einer geringfügig entlohten Beschäftigung von 400€ monatlich oder 4.800€ im Jahr nicht überschreitet, werden beim Arbeitnehmer keine Sozialversicherungsbeiträge erhoben.<sup>53</sup> Es gilt  $S_i^{AN} = 0$ .
- Liegt der jährliche Bruttolohn im Bereich zwischen 4.800€ und 9.600€, so werden die Sozialversicherungsbeiträge seit dem 1.4.2003 in einer Gleitzone erhoben.<sup>54</sup> Die gesamten Sozialversicherungsbeiträge ermitteln sich in diesem Fall durch die Multiplikation des Beitragssatzes mit einem fiktiven Bemessungsentgelt  $BE_i$ . Das fiktive Bemessungsentgelt berechnet sich unter Verwendung des Faktors  $F = 0,7673$ <sup>55</sup> als  $BE_i = F \cdot 4.800 + (2 - F)(y_i^B - 4.800)$ . Als durchschnittlicher Beitragssatz des Arbeitnehmers  $s_{AN1}$  können 20,73%, als durchschnittlicher Beitragssatz des Arbeitgebers  $s_{AG1}$  19,58% veranschlagt werden.<sup>56</sup> Die Beiträge des Arbeitgebers ermitteln sich aus der Multiplikation von Beitragssatz und Bruttolohn  $y_i^B$ . Die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers ergeben sich aus der Differenz des gesamten Sozialversicherungsbeitrages und der Beiträge des Arbeitgebers  $S_i^{AN} = (s_{AN1} + s_{AG1}) \cdot BE_i - s_{AG1} \cdot y_i^B$ .
- Liegt der Bruttolohn im Bereich von jährlich 9.600€ und der Beitragsbemessungsentgeltgrenze für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung<sup>57</sup>  $BBG_1$ , so werden Sozialversicherungsbeiträge auf den vollen

<sup>53</sup> Vgl. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt v. 23.12.2002 BGBl. I 2002 S. 4621. Es wird davon ausgegangen, dass keine Option zu einer freiwilligen Aufstockung der Rentenbeiträge ausgeübt wird.

<sup>54</sup> Vgl. hierzu Hundsdoerfer/Sommer (2005), S. 1918 sowie § 20 Abs. 2 SGB IV; § 344 Abs. 4 SGB III (Arbeitslosenversicherung); § 226 Abs. 4 SGB V (Krankenversicherung); § 163 Abs. 10 SGB VI (Rentenversicherung); § 57 Abs. 1 SGB XI (Pflegeversicherung).

<sup>55</sup> Vgl. Figge (2006), S. 7.

<sup>56</sup> Es werden folgende Beitragssätze unterstellt: Rentenversicherung 19,9%, Arbeitslosenversicherung 4,2%, Krankenversicherung 13,36% zuzüglich eines Zuschlags von 0,9%, der allein vom Versicherten zu tragen ist. Somit ergibt sich in der Summe eine Gesamtbelastung von 40,31%. Berücksichtigt man, dass der Zuschlag für Kinderlose zur Pflegeversicherung i.H.v. 0,25% sowie der zusätzliche Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung i.H.v. 0,9% allein vom Arbeitnehmer, die übrigen Versicherungsbeiträge jedoch paritätisch getragen werden, so ergibt sich ein Beitrag des Arbeitnehmers von 20,73% sowie ein Beitrag des Arbeitgebers von 19,58%. Vgl. hierzu auch Schuchardt (2007), S. 6366. Der derzeit aktuelle durchschnittliche Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt nach Aussagen des BMG 13,8%. Daraus ergeben sich jedoch keine signifikanten Abweichungen der Modellergebnisse.

<sup>57</sup> Die Beitragsbemessungsgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung beträgt im Jahr 2006 3.562,50€ monatlich bzw. 42.750€ jährlich. Vgl. Figge (2006), S. 7.

Bruttolohn erhoben. Der jährliche Sozialversicherungsbeitrag beträgt folglich

$$S_i^{AN} = s_{AN1} \cdot y_i^B.$$

- Ab dem Überschreiten der oben angesprochenen Beitragsbemessungsgrenze von derzeit jährlich 42.750€ werden keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge mehr erhoben. Folglich hat der Arbeitnehmer in diesem Bereich nur noch Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung zu leisten. Die durchschnittliche Belastung des zusätzlichen Erwerbseinkommens mit Sozialversicherungsbeiträgen nach Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze  $s_{AN2}$  beträgt 12,05%.<sup>58</sup> Der Jahresbeitrag der Sozialversicherung ermittelt sich aus der Beziehung  $S_i^{AN} = s_{AN1} \cdot BBG_1 + s_{AN2} \cdot (y_i^B - BBG_1)$ .
- Überschreitet der Bruttolohn auch die Beitragsbemessungsgrenze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung  $BBG_2$ , so werden keine weiteren Sozialversicherungsbeiträge erhoben. Der Wert dieser zweiten Beitragsbemessungsgrenze beziffert sich in 2007 auf ein Jahresgehalt von 63.000€ (alte Länder).<sup>59</sup> Die maximalen Beiträge zur Sozialversicherung betragen gerundet 11.302€ und ergeben sich mittels der folgenden Gleichung  $S_i^{AN} = s_{AN1} \cdot BBG_1 + s_{AN2} \cdot (BBG_2 - BBG_1)$ .

## 7.2 Sozialabgaben des Arbeitgebers

Zur Ermittlung der gesamten Abgabenbelastung sind weiterhin die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers  $S_i^{AG}$  zu berücksichtigen. Die vier Tarifzonen lassen sich wie folgt erläutern:

- Bei einem Bruttolohn bis zu 400€ monatlich oder 4.800€ im Jahr, hat der Arbeitgeber pauschalierte Beiträge zu den Sozialversicherungen sowie eine pauschale Lohnsteuer zu entrichten. Insgesamt ergibt sich ein pauschaler Abgabensatz  $s_p$  von 30%. Die Sozialabgaben des Arbeitgebers betragen  $S_i^{AG} = s_p \cdot y_i^B$ .
- Bei einem Bruttolohn zwischen 4.800€ und der Beitragsbemessungsgrenze der Kranken- und Pflegeversicherung  $BBG_1$  hat der Arbeitgeber Beiträge für die Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen und Rentenversicherung zu leisten. Der

<sup>58</sup> Die Summe aus dem Beitrag zur Rentenversicherung und dem Beitrag zur Arbeitslosenversicherung beträgt 24,1%. Dieser Betrag ist von Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils hälftig zu übernehmen.

<sup>59</sup> In den neuen Ländern liegt die entsprechende Beitragsbemessungsgrenze bei 54.800€. Vgl. Figge (2006), S. 6.

durchschnittliche Beitragssatz  $s_{AG1}$  wird mit 19,58% veranschlagt.<sup>60</sup> Die Sozialversicherungsbeiträge errechnen sich als  $S_i^{AG} = s_{AG1} \cdot y_i^B$ .

- Liegt der Bruttoarbeitslohn zwischen der Beitragsbemessungsgrenze der Kranken- und Pflegeversicherung  $BBG_1$  von 42.750€ und der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung  $BBG_2$  von 63.000€ (alte Länder), so werden auf einen Teil des Lohns nur Beiträge für Renten- und Arbeitslosenversicherung fällig. Die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers ermitteln sich als  $S_i^{AG} = s_{AG1} \cdot BBG_1 + s_{AG2} \cdot (y_i^B - BBG_1)$ , wobei  $s_{AG2}$  derzeit 12,05% beträgt.
- Überschreitet der Arbeitslohn die zweite Beitragsbemessungsgrenze, so ergibt sich ein Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung von 10.811€, der sich berechnet als  $S_i^{AG} = s_{AG1} \cdot BBG_1 + s_{AG2} \cdot (BBG_2 - BBG_1)$ .

### 7.3 Sonderausgabenabzug von Sozialversicherungsbeiträgen

Nach dem Alterseinkünftegesetz bieten sich folgende Möglichkeiten des Sonderausgabenabzugs von Sozialversicherungsbeiträgen:

- Gem. § 10 Abs. 3 EStG können 2007 64%<sup>61</sup> der Rentenversicherungsbeiträge  $S_i^R$ <sup>62</sup> als Sonderausgaben abgezogen werden.<sup>63</sup> Allerdings vermindert sich dieser Abzug um die nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreien Anteile des Arbeitgebers zur Sozialversicherung  $S_i^{RAG}$ . Weiterhin können Arbeitnehmer, deren Krankenversicherungsschutz zumindest in Teilen vom Arbeitgeber getragen wird, nach § 10 Abs. 4 S. 2 EStG Vorsorgeaufwendungen für die Pflege-, Arbeitslosen- und Krankenversicherungen i.H.v. 1.500€ als Sonderausgaben steuerlich geltend machen. Der maximale Sonderausgabenabzug ergibt sich nach dieser Regelung als  $SA_i^{m1} = \min(1.500, S_i^{AN} - S_i^{RAN}) + \max(0, 64 \cdot S_i^R - S_i^{RAG}, 0)$ , wobei  $S_i^{RAN}$  die Rentenversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers bezeichnet,  $S_i^R$  die gesamten Rentenversicherungsbeiträge und  $S_i^{RAG}$  die Rentenbeiträge des Arbeitgebers.

<sup>60</sup> Vgl. hierzu Fußnote 53.

<sup>61</sup> Dieser Prozentsatz steigt bis zum Jahr 2025 auf 100% gem. § 10 Abs. 3 S. 6 EStG.

<sup>62</sup> Die Rentenversicherungsbeiträge lassen sich analog zum obigen Vorgehen in Gleichung 1 ermitteln, wobei die zusammengesetzten Beitragssätze durch den Beitragssatz zur Rentenversicherung von 19,9% ersetzt werden.

<sup>63</sup> Dieser Sonderausgabenabzug beschränkt sich auf Rentenversicherungsbeiträge bis max. 20.000€. Der entsprechende Höchstbetrag wird im vorliegenden Falle jedoch nicht erreicht, da die gesetzlichen Rentenversicherungsbeiträge bei einem Beitragssatz von 19,9% maximal eine Höhe von 12.537€ annehmen.

- Alternativ werden Sozialversicherungsbeiträge gem. § 10 Abs. 4a EStG nach dem Rechtsstand von 2004 steuerlich berücksichtigt.<sup>64</sup> Von Amts wegen wird eine Günstigerprüfung durchgeführt, wobei der maximale Sonderausgabenabzug vorgenommen wird. Der Vorwegabzug bleibt bis zum Jahr 2010 konstant bei 3.068€ und wird zwischen den Jahren 2010 und 2020 auf 0€ abgeschmolzen. Der maximale Sonderausgabenabzug ergibt sich nach dieser Regelung als  $SA_i^{m2} = 2.001€ + \text{Max}(3.068€ - 0,16 \cdot y_i^B, 0)$ .

## 7. 4 Berechnung des Arbeitslosengeldes II beim Singlehaushalt

Das ALG II umfasst folgende Einzelleistungen:

- Nach § 20 Abs. 2 SGB II beträgt die Regelleistung der Grundsicherung für Arbeitslose monatlich 345€. Die jährliche Regelleistung  $R_i$  des Singlehaushalts ergibt sich folglich als 4.140€.
- Zusätzlich erhalten hilfsbedürftige Erwerbslose nach § 22 SGB II Leistungen für Unterkunft und Heizung. Der Gesetzgeber orientiert sich diesbezüglich an den tatsächlichen Aufwendungen, sofern diese angemessen sind. Daher sollen in der Simulation Durchschnittsdaten verwendet werden. Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit<sup>65</sup> betrugen die durchschnittlichen Leistungen für Unterkunft und Heizung  $M_{A1C0}$  im April 2007 bei einem „westdeutschen“ Einpersonenhaushalt 253,18€ monatlich. Auf das Jahr gerechnet ergibt sich dementsprechend eine Leistung von gerundet 3.038€.<sup>66</sup>
- Nach § 26 SGB II können Empfänger von ALG II zudem Zuschüsse zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung erhalten. Diese Zuschüsse werden im Modell implizit dadurch berücksichtigt, dass eine beitragsfreie Versicherung von bedürftigen Haushalten unterstellt wird.
- Nach § 24 SGB II wird unter bestimmten Umständen ein Zuschlag gewährt. Weiterhin können auch Leistungen für sog. Mehrbedarfe nach § 21 SGB II erbracht werden,

<sup>64</sup> Gem. § 10 Abs. 3 EStG 2004 können Steuerpflichtige mindestens Sozialversicherungsbeiträge in Höhe des Grundhöchstbetrags von 2.001€ als Sonderausgaben geltend machen. Hinzu kommt ein Vorwegabzug i.H.v. 3.068€, der allerdings um 16% des Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gekürzt wird, soweit an den Arbeitnehmer steuerfreie Sozialversicherungsleistungen gem. § 3 Nr. 62 EStG entrichtet werden.

<sup>65</sup> Vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2007), Tabelle 1.2.

<sup>66</sup> Die einfache Hochrechnung von monatlichen Kennzahlen würde dann zu fehlerhaften Wertansätzen führen, wenn mit einer hohen Volatilität der entsprechenden Aufwendungen in den einzelnen Monaten zu rechnen ist. Jedoch lassen die seitens der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2007) unter <http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/detail/1.html> veröffentlichten Kennzahlen keine entsprechenden Schlussfolgerungen zu. Der Monat April wurde gewählt, um einen möglichst realistischen Anteil an den Heizkosten zu berücksichtigen.

wobei hier erziehungs-, gesundheits- und krankheitsbedingte Mehrkosten des Leistungsempfängers eine wesentliche Rolle spielen. Auch sind außerordentliche Leistungen für die Ersteinrichtung einer Wohnung oder mehrtägige Klassenfahrten möglich (§ 23 Abs. 3 SGB II). Von diesen Sondervorschriften soll im Folgenden abstrahiert werden.

Es werden nur dann Leistungen aus dem ALG II gewährt, wenn eine Hilfsbedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft nach § 9 SGB II besteht. Daher werden Leistungen vermindert, wenn die Erwerbseinkommen oder das vorhandene Vermögen bestimmte Grenzen überschreiten. Es wird davon ausgegangen, dass das Vermögen nicht über den in § 12 SGB II angegebenen Höchstgrenzen für das zu berücksichtigende Vermögen liegt. Die weitere Betrachtung kann sich daher auf die Anrechnung von Erwerbseinkommen beschränken. Die Anrechnung entspricht dem erzielten Erwerbseinkommen, das um folgende Beträge bereinigt wird:

- Nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB II sind zunächst die Steuern auf das Einkommen und die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung vom anrechenbaren Einkommen abzusetzen. Bei erwerbstätigen Hilfsbedürftigen ist zudem nach § 11 Abs. 2 S. 2 SGB II eine Pauschale  $P$  von 100€ monatlich oder 1.200€ im Jahr für Werbungskosten, Beiträge zu öffentlichen Versicherungen sowie geförderte Altersvorsorgebeträge abzuziehen, soweit dies den erzielten Arbeitslohn nicht übersteigt und keine höheren Aufwendungen getätigt werden. Dies wird im Folgenden unterstellt.
- Zudem ist nach § 30 SGB II ein Freibetrag  $FB_i$  für Erwerbstätige zu berücksichtigen. Dieser Freibetrag beträgt 20% des monatlichen Erwerbseinkommens zwischen 100€ und 800€ sowie 10% des monatlichen Erwerbseinkommens von 800€ bis 1.200€ und ermittelt sich auf das Jahr gerechnet als:

$$FB_i = \begin{cases} 0 & 1.200 \geq y_i^B \\ (y_i^B - 1.200) \cdot 0,2 & 1.200 < y_i^B \leq 9.600 \\ 8.400 \cdot 0,2 + (y_i^B - 9.600) \cdot 0,1 & 9.600 < y_i^B \leq 14.400 \\ 2.160 & 14.400 < y_i^B \end{cases}$$

## 7. 5 Modellvariationen bei Ehepaaren

Bei zwei Ehepartnern werden im Einzelnen folgende Parameter des Berechnungsmodells geändert:

- Bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten ermittelt sich die Einkommensteuer gem. § 32a Abs. 5 EStG nach einem Splittingverfahren. Die Einkünfte der beiden Ehegatten werden zunächst addiert und halbiert. Die daraus resultierende

Einkommensteuer wird verdoppelt. In Formelschreibweise ergibt sich

$$T_i^{EP} = 2 \cdot T_i^E \left( \frac{zvE_i}{2} \right).$$

- Bezüglich des Sonderausgabenabzugs von Sozialversicherungsbeiträgen sind folgende Änderungen zu beachten:
  - o Wird der Abzug der Sozialversicherungsbeiträge nach altem Recht vorgenommen, so verdoppeln sich sowohl der alte Grundfreibetrag als auch der Vorwegabzug auf 4.002€ bzw. maximal 6.136€ nach § 10 Abs. 3 a. F. EStG.
  - o Wird der Abzug der Sozialversicherungsbeiträge nach neuem Recht vorgenommen, so verdoppelt sich der abzugsfähige Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 n. F. EStG für Beiträge zur Rentenversicherung auf 40.000€, was aber aufgrund der beschränkten Rentenversicherungsbeiträge keine weitere Bedeutung hat. Zudem verdoppelt sich der maximale Abzugsbetrag nach § 10 Abs. 4 S. 3 EStG auf 3.000€.
- Ein Solidaritätszuschlag wird gem. § 3 Abs. 3 Nr. 1 SolZG erst dann erhoben, wenn die Einkommensteuer von beiden Ehegatten mehr als 1.944€ beträgt. In einem Übergangsbereich wird der Solidaritätszuschlag wie in der Standardkonstellation mit einem Steuersatz von 20% der Einkommensteuer erhoben.
- Beide Ehegatten haben nach § 20 Abs. 3 SGB II Anspruch auf die Regelleistung des ALG II. Allerdings werden bei Bedarfsgemeinschaften mit mehr als einem Erwachsenen nur jeweils 90% der Regelleistung gewährt. Dementsprechend beträgt die  $R_i$  bei zwei Erwachsenen 7.452€ pro Jahr.
- Es ist davon auszugehen, dass höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung gewährt werden. Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit erhält eine Bedarfsgemeinschaft mit 2 Personen im Durchschnitt laufende Leistungen von 326,89€ im Monat oder gerundet 3.923€ pro Jahr.<sup>67</sup>
- Das ALG II ermittelt sich im Übrigen analog zu der Bedingung (21).

---

<sup>67</sup> Vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2007), Tabelle 1.2.

## 7. 6 Modellvariationen bei Kindern

Für die Berechnung der Steuern und Sozialabgaben ergeben sich folgende Besonderheiten:

- Bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge ist zu berücksichtigen, dass für die Pflegeversicherung gem. § 55 Abs. 3 SGB XI kein Zuschlag für Kinderlose i.H.v. 0,25% des Bruttolohnes erhoben wird. Daher sinkt  $s_{AN1}$  auf 20,48%.
- An den Arbeitnehmer wird ein Kindergeld ausgezahlt, das gem. § 66 Abs. 1 EStG für die ersten drei Kinder jeweils 1.848€ pro Jahr beträgt.
- Bei der Ermittlung der Einkommensteuer werden gem. § 31 EStG Kinderfreibeträge von 2.904€ pro Kind berücksichtigt, falls sich dadurch ein Vorteil gegenüber der Auszahlung des Kindergeldes ergibt. Bei gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagten Ehegatten werden diese Beträge gem. § 32 Abs. 6 S. 2 EStG verdoppelt. Im Fall von Alleinerziehenden wird unterstellt, dass keine Unterstützungsleistungen durch den anderen Elternteil entrichtet werden. Daher wird auch in diesem Fall die Günstigerprüfung mit den doppelten Freibeträgen durchgeführt.<sup>68</sup> Die Nettobelastung aus Steuern und Kindergeld lässt sich in Abhängigkeit von der Kinderzahl  $c$  durch eine Minimalfunktion mit  $c+1$  Möglichkeiten beschreiben, wobei  $zvE_{i*}$  das zu versteuernde Einkommen vor Abzug der Kinderfreibeträge,  $KFB$  den einfachen Kinderfreibetrag, und  $KG$  die erste Kindergeldstufe<sup>69</sup> bezeichnen:

$$T_i^{EC} = \min_{j=0}^c \left( T^E(zvE_{i*} - 2 \cdot KFB \cdot j) - KG \cdot (c - j) \right)$$

- Soweit es sich um einen alleinerziehenden Arbeitnehmer handelt wird das zu versteuernde Einkommen zudem durch einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende gem. § 24b EStG von 1.308€ verringert.
- Der Solidaritätszuschlag wird gem. § 3 Abs. 2a SolZG anhand einer fiktiven Einkommensteuer berechnet, die sich aus dem Einkommen nach Abzug des (doppelten) Kinderfreibetrags ergibt.

Für die Ermittlung des Anspruchs auf ALG II sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- Gem. § 28 SGB II ergeben sich pro Kind weitere Ansprüche der Bedarfsgemeinschaft auf ALG II bzw. Sozialgeld. Bei Kindern bis zu 14 Jahre betragen diese 60% und bei älteren Kindern 80% des Regelsatzes. Es wird für die weitere Betrachtung unterstellt,

---

<sup>68</sup> Nach § 32 Abs. 6 EStG kann die alleinerziehende Person in diesem Fall die auf den anderen Elternteil entfallenden Freibeträge auf sich übertragen lassen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird.

<sup>69</sup> Die zweite Kindergeldstufe kann im vorliegenden Modell vernachlässigt werden, da nur Fälle mit bis zu 3 Kindern dargestellt werden.

dass die Kinder jünger als 14 Jahre sind und daher 60% des Regelsatzes gezahlt werden.

- Alleinerziehenden wird darüber hinaus ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 3 SGB II gewährt. Diesbezüglich wird unterstellt, dass das erste Kind mindestens 7 Jahre alt ist. Daher ergibt sich ein Mehrbedarf von 12% des Regelsatzes bei einem und von 36% des Regelsatzes bei mehreren Kindern. Dies entspricht Jahresbeträgen von gerundet 497€ bzw. 1.490€
- Mit steigender Kinderzahl werden die tatsächlich anfallenden Kosten für Unterkunft und Heizung zunehmen. Dies wird dadurch berücksichtigt, dass die entsprechenden Leistungen nach statistischen Durchschnittswerten in Abhängigkeit von der Größe der Bedarfsgemeinschaft veranschlagt wurden.<sup>70</sup>
- Die Bedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft reduziert sich im Umfang des von der Familienkasse ausgezahlten Kindergeldes. Folglich werden die Kindergeldleistungen entsprechend § 11 Abs. 1 SGB II in vollem Umfang auf das ALG II angerechnet.

---

<sup>70</sup> Bei Bedarfsgemeinschaften in den alten Bundesländern mit 2 Personen betrugen die Leistungen für Unterkunft und Heizung im April 2007 durchschnittlich 326,89€. Bei 3, 4 bzw. 5 Personen wurden durchschnittlich 381,35€, 450,43€ bzw. 545,16€ im Monat gezahlt. Vgl. hierzu Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2007), Tabelle 1.2.

Bislang erschienene **arqus** Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 1

Rainer Niemann / Corinna Treisch: Grenzüberschreitende Investitionen nach der Steuerreform 2005 – Stärkt die Gruppenbesteuerung den Holdingstandort Österreich? –  
*März 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 2

Caren Sureth / Armin Voß: Investitionsbereitschaft und zeitliche Indifferenz bei Realinvestitionen unter Unsicherheit und Steuern  
*März 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 3

Caren Sureth / Ralf Maiterth: Wealth Tax as Alternative Minimum Tax? The Impact of a Wealth Tax on Business Structure and Strategy  
*April 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 4

Rainer Niemann: Entscheidungswirkungen der Abschnittsbesteuerung in der internationalen Steuerplanung – Vermeidung der Doppelbesteuerung, Repatriierungspolitik, Tarifprogression –  
*Mai 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 5

Deborah Knirsch: Reform der steuerlichen Gewinnermittlung durch Übergang zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung – Wer gewinnt, wer verliert? –  
*August 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 6

Caren Sureth / Dirk Langeleh: Capital Gains Taxation under Different Tax Regimes  
*September 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 7

Ralf Maiterth: Familienpolitik und deutsches Einkommensteuerrecht – Empirische Ergebnisse und familienpolitische Schlussfolgerungen –  
*September 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 8

Deborah Knirsch: Lohnt sich eine detaillierte Steuerplanung für Unternehmen? – Zur Ressourcenallokation bei der Investitionsplanung –  
*September 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 9

Michael Thaut: Die Umstellung der Anlage der Heubeck-Richttafeln von Perioden- auf Generationen- tafeln – Wirkungen auf den Steuervorteil, auf Prognoserechnungen und auf die Kosten des Arbeitgebers einer Pensionszusage –  
*September 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 10

Ralf Maiterth / Heiko Müller: Beurteilung der Verteilungswirkungen der "rot-grünen" Einkommens- steuerpolitik – Eine Frage des Maßstabs –  
*Oktober 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 11

Deborah Knirsch / Rainer Niemann: Die Abschaffung der österreichischen Gewerbesteuer als Vorbild für eine Reform der kommunalen Steuern in Deutschland?  
*November 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 12

Heiko Müller: Eine ökonomische Analyse der Besteuerung von Beteiligungen nach dem Kirchhof-schen EStGB

*Dezember 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 13

Dirk Kiesewetter: Gewinnausweispolitik internationaler Konzerne bei Besteuerung nach dem Trennungs- und nach dem Einheitsprinzip

*Dezember 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 14

Kay Blaufus / Sebastian Eichfelder: Steuerliche Optimierung der betrieblichen Altersvorsorge: Zuwendungsstrategien für pauschaldotierte Unterstützungskassen

*Januar 2006*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 15

Ralf Maiterth / Caren Sureth: Unternehmensfinanzierung, Unternehmensrechtsform und Besteuerung

*Januar 2006*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 16

André Bauer / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Besteuerung von Kapitaleinkünften – Zur relativen Vorteilhaftigkeit der Standorte Österreich, Deutschland und Schweiz –

*März 2006*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 17

Heiko Müller: Ausmaß der steuerlichen Verlustverrechnung - Eine empirische Analyse der Aufkom-mens und Verteilungswirkungen

*März 2006*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 18

Caren Sureth / Alexander Halberstadt: Steuerliche und finanzwirtschaftliche Aspekte bei der Gestal-tung von Genussrechten und stillen Beteiligungen als Mitarbeiterkapitalbeteiligungen

*Juni 2006*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 19

André Bauer / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Zur Vorteilhaftigkeit der schweizerischen Besteuerung nach dem Aufwand bei Wegzug aus Deutschland

*August 2006*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 20

Sebastian Schanz: Interpolationsverfahren am Beispiel der Interpolation der deutschen Einkommensteuertariffunktion 2006

*September 2006*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 21

Rainer Niemann: The Impact of Tax Uncertainty on Irreversible Investment

*Oktober 2006*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 22

Jochen Hundsdoerfer / Lutz Kruschwitz / Daniela Lorenz: Investitionsbewertung bei steuerlicher Optimierung der Unterlassensalternative und der Finanzierung

*Januar 2007, überarbeitet November 2007*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 23

Sebastian Schanz: Optimale Repatriierungspolitik. Auswirkungen von Tarifänderungen auf Repatriierungsentscheidungen bei Direktinvestitionen in Deutschland und Österreich

*Januar 2007*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 24

Heiko Müller / Caren Sureth: Group Simulation and Income Tax Statistics - How Big is the Error?  
*Januar 2007*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 25

Jens Müller: Die Fehlbewertung durch das Stuttgarter Verfahren – eine Sensitivitätsanalyse der Werttreiber von Steuer- und Marktwerten  
*Februar 2007*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 26

Thomas Gries / Ulrich Prior / Caren Sureth: Taxation of Risky Investment and Paradoxical Investor Behavior  
*April 2007, überarbeitet Dezember 2007*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 27

Jan Thomas Martini / Rainer Niemann / Dirk Simons: Transfer pricing or formula apportionment? Taxinduced distortions of multinationals' investment and production decisions  
*April 2007*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 28

Rainer Niemann: Risikoübernahme, Arbeitsanreiz und differenzierende Besteuerung  
*April 2007*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 29

Maik Dietrich: Investitionsentscheidungen unter Berücksichtigung der Finanzierungsbeziehungen bei Besteuerung einer multinationalen Unternehmung nach dem Einheitsprinzip  
*Mai 2007*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 30

Wiebke Broekelschen / Ralf Maiterth: Zur Forderung einer am Verkehrswert orientierten Grundstücksbewertung – Eine empirische Analyse-  
*Mai 2007*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 31

Martin Weiss: How Well Does a Cash-Flow Tax on Wages Approximate an Economic Income Tax on Labor Income?  
*Juli 2007*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 32

Sebastian Schanz: Repatriierungspolitik unter Unsicherheit. Lohnt sich die Optimierung?  
*Oktober 2007*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 33

Dominik Rumpf / Dirk Kiesewetter / Maik Dietrich: Investitionsentscheidungen und die Begünstigung nicht entnommener Gewinne nach § 34a EStG  
*November 2007*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 34

Deborah Knirsch / Rainer Niemann: Allowance for Shareholder Equity – Implementing a Neutral Corporate Income Tax in the European Union  
*Dezember 2007*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 35

Ralf Maiterth/ Heiko Müller / Wiebke Broekelschen: Anmerkungen zum typisierten Ertragsteuersatz des IDW in der objektivierten Unternehmensbewertung  
*Dezember 2007*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 36

Timm Bönke / Sebastian Eichfelder: Horizontale Gleichheit im Abgaben-Transfersystem: eine Analyse äquivalenter Einkommen von Arbeitnehmern in Deutschland

*Januar 2008*

**Impressum:**

**arqus** – Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre  
Herausgeber: Kay Blaufus, Jochen Hundsdoerfer, Dirk Kiesewetter, Deborah Knirsch, Rolf J. König, Lutz Kruschwitz, Andreas Löffler, Ralf Maiterth, Heiko Müller, Rainer Niemann, Caren Sureth, Corinna Treisch

Kontaktadresse:

Prof. Dr. Caren Sureth, Universität Paderborn,  
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, Warburger Str. 100, 33098 Paderborn,  
[www.arqus.info](http://www.arqus.info), Email: [info@arqus.info](mailto:info@arqus.info)  
ISSN 1861-8944